Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3827

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. BesNG)

— Drucksache V/3693 —

A. Bericht des Abgeordneten Wagner

I. Allgemeines

Der Entwurf wurde von der Bundesregierung mit Datum vom 6. Januar 1969 beim Deutschen Bundestag eingebracht. Der Bundestag hat den Entwurf in seiner 210. Sitzung am 22. Januar 1969 nach eingehender Aussprache dem Innenausschuß federführend und dem Haushaltsausschuß mitberatend sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat mit Schreiben vom 29. Januar 1969, der Verteidigungsausschuß mit Schreiben vom 10. Februar 1969 gutachtlich zu dem Entwurf Stellung genommen. Der Haushaltsausschuß hat seine Mitberatung am 25. Februar 1969 durchgeführt. Der Innenausschuß hat den Entwurf, nach sehr eingehenden Vorberatungen, in insgesamt fünf Sitzungen behandelt und am 26. Februar 1969 abgeschlossen, wobei die Empfehlungen des Haushaltsausschusses angenommen wurden.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung gesondert abgeben.

II. Grundsätzliches

Die Bundesregierung ist mit der Vorlage des Entwurfs eines Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Januar 1969 einem Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1968 anläßlich der Verabschiedung des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes nachgekommen. Danach sollte der Entwurf eines weiteren Besoldungsneuregelungsgesetzes unter Einbeziehung der noch nicht erfaßten Sachgebiete der Neuregelungsvorlage vom 5. März 1968 so rechtzeitig eingebracht werden, daß eine Verabschiedung Anfang 1969 möglich ist (Drucksache V/2991 Abschnitt B Nummer 3).

Bei der Beratung des Entwurfs konnte der Ausschuß weitgehend an die Erörterungen der Vorlage vom 5. März 1968 anknüpfen (vgl. Schriftlicher Bericht des Innenausschusses vom 7. Juni 1968 — Drucksache V/2991). Der neue Regierungsentwurf, der die damaligen Beratungen ausgewertet hat, verbindet nunmehr die Maßnahmen zur Wiederherstellung eines einheitlichen Besoldungsgefüges beim Bund und in den Ländern mit der Neuaufstellung von Tabellen über die Grundgehälter und die Ortszuschläge; diese sollen wegen ihrer zukünftigen rahmenrechtlichen Wirksamkeit auf die Ziele der Neuregelung abgestimmt sein, zugleich aber zu einer weiteren Anpassung der Beamtengehälter an die allgemeine Einkommensentwicklung führen. Der Ausschuß hat bei seinen Beratungen diesem Punkt und der Anpassung der Versorgungsbezüge besondere Beachtung geschenkt.

1. Ein zentrales Problem der Neuregelung ist die Wiederherstellung einheitlicher Grundlagen für die *Ämterbewertung* bei Bund und Ländern. Hierbei ist der Ausschuß von folgendem ausgegangen: Der mit dem neuen § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes im Ersten Besoldungsneuregelungsgesetz vom 6. Juli 1967 beschrittene Weg, wieder zu einer inneren Besoldungsgerechtigkeit zu gelangen, kann vor der gesamten Beamtenschaft nur vertreten werden, wenn nicht einzelne Beamtengruppen hiervon ausgenommen und vor anderen begünstigt werden. So kann es bei der seit dem 1. Juli 1967 rahmenrechtlich festgelegten Struktur der Grundämter und der Beförderungsverhältnisse für die großen Verwaltungsbereiche mit mehrstufigem Aufbau nur verbleiben, wenn die für das Besoldungsgefüge bedeutsamen anderen Beamtengruppen einbezogen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

werden. Dies wird besonders deutlich, wenn man bedenkt, daß die Beamten der allgemeinen Laufbahnen des nichttechnischen und des technischen Dienstes — an dem repräsentativen Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen gemessen — nur rund 20 v. H. der gesamten Beamtenschaft stellen, während rund 56 v. H. Lehrer und rund 20 v. H. Polizeivollzugsbeamte sind. Der Ausschuß hat aber auch entscheidenden Wert darauf gelegt, tatsächliche Besonderheiten bei bestimmten Beamtengruppen zu berücksichtigen, jedoch unter Wahrung eines einheitlichen Besoldungsgefüges bei Bund und Ländern.

Der Ausschuß ist vor allem bei seinen Beschlüssen zu dem Problem der Ämterbewertung von der Erwartung ausgegangen, daß auf der jetzt geschaffenen Grundlage der Bund und die Länder gemeinsam konkretere Maßstäbe für eine sachgerechte Bewertung von Amtsgeschäften erarbeiten werden.

Aus diesen Grundgedanken ergaben sich die folgenden Ausschußbeschlüsse:

a) Die in dem Entwurf Artikel I § 1 Nr. 10 Buchstabe b vorgeschlagene rahmenrechtliche Bindung für die besoldungsrechtliche Einstufung der *Lehrer* an Volksschulen und an Realschulen soll erst zum 1. Januar 1971 wirksam werden; dies soll auch für die in Artikel I § 6 Abs. 6 des Entwurfs vorgesehene Zulassung von — ohne Funktionsänderung erreichbaren — Beförderungsämtern in Zwischengruppen gelten. Um für die Zwischenzeit keine ungewollten rahmenrechtlichen Schranken für diesen Bereich zu setzen, sollen die Bindungen für die Lehrer erst am 1. Januar 1971 in Kraft treten (Artikel XIV Nr. 6). Dadurch wird erreicht, daß den Ländern einerseits die schon mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 12. Mai 1967 bei Verabschiedung des 1. BesNG gebotene Möglichkeit zu einer sachgerechten und gleichmäßigen Gestaltung der Lehrerausbildung erhalten bleibt und die Auswirkungen einer Neuordnung des Schulwesens auf die Besoldung bis zum 1. Januar 1971 gegebenenfalls geprüft werden können; andererseits bekennt sich der Ausschuß zu der sachlich unumgänglich notwendigen Einbeziehung der Lehrer in das Besoldungsgefüge des Bundes und der Länder nach Maßgabe der Ausbildungen und der Anforderungen. Mit dem entsprechenden Entschließungsantrag unter III. 4. möchte der Ausschuß klarstellen, daß der Bund keinen Einfluß auf schulpolitische Entscheidungen der Länder zu nehmen beabsichtigt und nur für die besoldungsrechtlichen Auswirkungen im Rahmen der Gesamtstruktur zuständig ist. Auf Grund einer bis zum 31. Dezember 1970 vorliegenden Konzeption und Regelung der Länder ist alsdann vom Bundesgesetzgeber eine hierauf abgestellte rahmenrechtliche Entscheidung zur Besoldung vorgesehen.

Insgesamt will der Ausschuß — auch mit diesem Entwurf — die im Fluß befindliche Entwicklung auf dem Gebiet des Schulwesens und der Lehrerausbildung in keiner Weise hemmen, sondern im Gegenteil, sie im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten erleichtern.

b) Entsprechend dem Vorschlag des Regierungsentwurfs soll für die Beamten im *Polizeivollzugsdienst* in den Ländern nur das Eingangsamt des Polizeihauptwachtmeisters rahmenrechtlich in der Besoldungsgruppe A 6 gebunden werden (Artikel I § 1 Nr. 10 Buchstabe b). Den Besonderheiten des Polizeivollzugsdienstes ist — auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses — durch eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetz Rechnung getragen worden, daß im übrigen nur die allgemein geltenden Grundsätze des § 5, nicht insbesondere die Obergrenzen des § 5 Abs. 6 zur Einrichtung von Beförderungsämtern maßgebend sind (§ 53 Abs. 1 Satz 2 BBesG in der Fassung der Ausschußbeschlüsse).

Der Ausschuß hatte zu diesem Punkt Hinweise überprüft, daß sich durch Umstufungen in der Besoldungsordnung A für die Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz angeblich Verbesserungen ergeben würden, durch die die rahmenrechtliche Bindung des Polizeihauptwachtmeisters möglicherweise zu einer Benachteiligung der Polizeivollzugsbeamten der Länder führen würden. Anhand umfangreichen Vergleichsmaterials, das die Bundesregierung vorgelegt hat, wurde festgestellt, daß die Einstufungen und die Beförderungsverhältnisse im Bundesgrenzschutz, auch nach den jetzt vorgesehenen Verbesserungen, den im Polizeivollzugsdienst der Länder bereits vorhandenen Stand nicht erreichen.

Das zeigt der Stellenschlüssel für den Polizeivollzugsdienst der Länder aus dem Rechnungsjahr 1968:

Land	Besoldungsgruppe				
	A 6	A 7	A 8	A 8 mit Zusatz	A 9
Baden-Württemberg	19,2	38,6	26,0		16,2
Bayern	27,8	38,6	23,9	9,7	
Berlin	26,7	53,6	17,3	2,4	
Bremen	21,3	39,2	30,9	8,6	
Hamburg	52,5		32,2	15,3	
Hessen	7,1	36,0	39,1		17,8
Niedersachsen	24,4	28,9	34,8	11,9	
Nordrhein-Westfalen	54,0		28,7		17,3
Rheinland-Pfalz	56,0		28,3	15,7	
Saarland	57,7		30,4	11,9	
Schleswig-Holstein	18,9	38,4	33,2	9,5	

Demgegenüber wird sich für den Bundesgrenzschutz auf Grund dieses Gesetzentwurfs nachstehender Stellenschlüssel ergeben:

Besoldungsgruppe		Anteil in v. H.	
A 5	(Oberwachtmeister im BGS)	16,2	70,0
A 6	(Hauptwachtmeister im BGS)	32,4	
A 7	(Meister im BGS)	21,4	
A 7	+ Zulage (Obermeister im BGS)	21,0	27,5
A 8	+ Zulage (Hauptmeister im BGS)	6,5	
A 9	(Stabsmeister im BGS)	2,2	
A 10	(Oberstabsmeister im BGS)	0,3	

Die Besonderheiten des Polizeivollzugsdienstes werden also im Vergleich zum Aufbau des allgemeinen mittleren Dienstes (Obergrenzen nach § 5 Abs. 6 BBesG in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung: A 8 = 25 v. H. und A 9 = 5 v. H.) durch einen erheblich höheren Anteil an Beförderungsstellen in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 berücksichtigt. Auch ein Vergleich gegenüber dem Bundesgrenzschutz ist günstig, wobei zusätzlich zu berücksichtigen ist, daß nach der BGS-Laufbahnverordnung die Beförderung zum Stabsmeister im BGS nach A 9 das Bestehen der Stabsmeisterprüfung voraussetzt. Schließlich zeigt auch ein Vergleich der Zuordnung gleicher Unterführer-Funktionen zu den Besoldungsgruppen zwischen den Bereitschaftspolizeien der Länder und dem Bundesgrenzschutz, daß der Bundesgrenzschutz nicht begünstigt ist.

c) Den Verbesserungsvorschlägen der Bundesregierung zur Einstufung der *Unteroffiziere* der Bundeswehr (Höherstufungen und Zulagen) ist der Ausschuß gefolgt, ebenso den hierauf abgestellten Regelungen für die Unterführer im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes. Die weitergehenden Anträge der Fraktion der FDP (Drucksache V/3417) konnten im Interesse einer ausgewogenen Lösung im Rahmen des gesamten Besoldungsgefüges nicht berücksichtigt werden, wie die vorhin unter b) hervorgehobenen Zusammenhänge zeigen.

d) Was besonders die *Steuerverwaltungen* der Länder angeht, so war zu beachten, daß das Rahmenrecht (der Aufbau der Grundämter und die Obergrenzen des § 5 Abs. 6 BBesG) eine sachbezogene, den Anforderungen entsprechende Bewertung nicht erschwert. Der Ausschuß ist deshalb — zumal es sich um Landesbeamte handelt — dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, die Obergrenzen des § 5 Abs. 6 BBesG der Beförderungsämter in der Besoldungsgruppe A 8 von 20 auf 25 v. H. und in A 12 von 8 auf 10 v. H. zu erhöhen. In diesem Zusammenhang hat sich der Ausschuß z. B. über die tatsächlichen Beförderungsverhältnisse im mittleren und gehobenen Dienst unter besonderer Berücksichtigung der Steuerverwaltung in Nordrhein-Westfalen unterrichten lassen. Daß die Zahl der Beförderungsstellen, auch im Haushalt 1969, in einzelnen Besoldungsgruppen — im Widerspruch zu § 6 Abs. 2 des 1. BesNG — über die am 1. Januar 1966 gegebenen Verhältnisse hinaus erhöht worden ist, wird die Schwierigkeiten einer Anpassung an das notwendige gemeinsame Besoldungsgefüge des Bundes und der Länder vermehren; dies kann aber nicht dem Bundesgesetzgeber angelastet werden. Der Ausschuß ist aber der Auffassung, daß die hierbei erneut sichtbar gewordenen Probleme vor allem nur durch eine stärkere Konkretisierung und Verfeinerung der Ämterbewertung gelöst werden können (siehe III. 1. und 2. des Entschließungsantrages). Der Beginn der von der Bundesregierung in Artikel I § 6 Abs. 3 des Entwurfs vorgeschlagenen schrittweisen Anpassung an die Obergrenzen des § 5 Abs. 6 BBesG ist einheitlich auf den 1. Januar 1971 datiert worden. Der Ausschuß erwartet, daß die Länder in Zusammenarbeit mit dem Bund die Probleme einer einheitlichen Ämterbewertung konstruktiv unterstützen werden.

e) Zur *Richterbesoldung* hat der Ausschuß die weiteren Verbesserungs- und Anpassungsvorschläge der Bundesregierung entsprechend dem veränderten Besoldungsgefüge in § 5 Abs. 4 BBesG begrüßt, ebenso die hierauf abgestimmten Verbesserungen besonders für den Bereich der *Philologen.* Die Höherstufung der Studiendirektoren nach Besoldungsgruppe A 15 soll nach den Ausschußbeschlüssen nicht nur für den Bund gelten, sondern auch für die Länder rahmenrechtlich verbindlich gemacht werden (§ 5 Abs. 3 Satz 3 BBesG).

Der Ausschuß ist im übrigen nach eingehenden Prüfungen zu dem Ergebnis gekommen, daß bei weitergehenden Umgestaltungen die Besoldungsstruktur im höheren Dienst, mit zwangsläufigen Ausstrahlungen auf die übrigen Laufbahngruppen, erneut überdacht werden müßten. Um zu erreichen, daß die Grundgehaltserhöhung für Richter im Eingangs- und im ersten Beförderungsamt, ohne zwangläufige Auswirkungen auf das neue Besoldungsgefüge nicht zu spät wirksam wird, schlägt der Ausschuß vor, diese Verbesserung auf den Zeitpunkt des Erreichens des Endgrundgehaltes (also zwei Jahre früher als nach dem Regierungsentwurf) vorzuverlegen.

Der vom Rechtsausschuß empfohlenen Durchstufung von A 13 bis A 15 und von A 15 nach A 16 konnte der Ausschuß nach gründlicher Beratung nicht zustimmen, da diese zusätzliche Verbesserung mit dem automatischen

Aufstieg nach A 15 oder A 16 nicht übersehbare Auswirkungen auf das gesamte Besoldungsgefüge hätte.

2. Der Ausschuß ist im Grundsatz den Vorschlägen des Regierungsentwurfs zur Neugestaltung der Grundgehaltstabelle und der Ortszuschläge gefolgt. Er hielt es aber für notwendig, daß in allen Besoldungsgruppen das Endgehalt um mindestens 2,5 v. H. angehoben wurde. Dies hat unter Beibehaltung des von der Bundesregierung vorgeschlagenen Systems zu Korrekturen bei den Grundgehältern und Amtszulagen geführt, die sich im wesentlichen zugunsten des einfachen und des mittleren Dienstes auswirken. Im Ergebnis bringen besonders die Änderungen beim Ortszuschlag sowie die Einführung von Amtszulagen, die in großen Bereichen des einfachen Dienstes die erhöhten Anforderungen berücksichtigen, betont sozialgerechte und familiengerechte Verbesserungen.

3. Zur Besoldungsordnung B ist hervorzuheben, daß sie bei den bisherigen strukturellen Änderungen ausgeklammert worden war und sie nunmehr an die Weiterentwicklung in den Ländern anzupassen ist. Von maßgebender Bedeutung sind hierbei auch die Strukturverbesserungen für den Bereich der Forschungsanstalten des Bundes zur Gewinnung und Erhaltung qualifizierter wissenschaftlicher Spitzenkräfte.

   Der Ausschuß hat den Regierungsvorschlag hinsichtlich einer Amtszulage für den Staatssekretär und den Präsidenten des Bundesrechnungshofes nicht gebilligt. Die Bezugspunkte für Amtsgehälter der Mitglieder der Bundesregierung und damit auch für die Diäten der Mitglieder des Deutschen Bundestages bleiben somit unverändert (vgl. jedoch unten III. Nr. 14 c).

4. Der Ausschuß begrüßte die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Regelungen zur Frage der restlichen Überleitung der Versorgungsempfänger in die Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes. Davon wird besonders der Personenkreis der Versorgungsempfänger des Bundes nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG erfaßt. Alle Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt zugrunde liegt, sollen nunmehr voll in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes eingeordnet und damit auch in die besoldungsrechtlichen Strukturmaßnahmen einbezogen werden. Soweit die Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG aus Ämtern in den Ruhestand getreten sind, die nur in den Besoldungsordnungen der Länder aufgeführt sind (z. B. Lehrer, Richter, Hochschullehrer), wird durch Überleitungsübersichten (Anlagen 7 und 8 des Entwurfs) eine angemessene Teilnahme an besoldungsrechtlichen Strukturmaßnahmen sichergestellt.

   Über diese Anpassungsmaßnahmen hinaus hat der Ausschuß eine fühlbare Verbesserung der Mindestversorgungsbezüge beschlossen, die ebenfalls in nicht unerheblichem Ausmaße den Versorgungsempfängern und Unterstützungsempfängern nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG zugute kommt. Um die weiteren Maßnahmen der Besoldungsreform (Auflösung des Ortszuschlags) nicht zu erschweren, orientiert sich die vom Ausschuß beschlossene Mindestversorgungsregelung zwar im finanziellen Ergebnis an die Besoldungsgruppe A 3; die Mindestversorgung aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 2 einschließlich der Zuschläge ist sogar vielfach besser als die Versorgung aus der Besoldungsgruppe A 3.

   Ein Antrag im Ausschuß, die Versorgungsempfänger, die ihr Ruhegehalt aus einem Beförderungsamt erhalten, an den Stellenplanverbesserungen für aktive Beamte durch einen Stellenplananpassungszuschlag von 4 v. H. des Grundgehalts zu beteiligen, konnte vom Ausschuß nicht übernommen werden, da diese Frage nur nach sorgfältiger Prüfung und nur in Übereinstimmung mit den Ländern entschieden werden kann; außerdem ließ das vorhandene Finanzvolumen eine Lösung in diesem Entwurf nicht zu.

   Die Versorgungsempfänger sind an dem jährlichen Mehraufwendungen auf Grund des vorliegenden Entwurfs mit insgesamt 44 v. H. beteiligt; ihr Anteil an dem gesamten Besoldungs- und Versorgungsaufwand beträgt dagegen nur 41 v. H.

III. Erläuterungen zu den vom Ausschuß gegenüber der Regierungsvorlage geänderten Einzelregelungen

1. **Zu Artikel I § 1**

   a) In *§ 5 Abs. 3* ist das Amt des Studiendirektors hinzugefügt und dem Grundamt der Besoldungsgruppe A 15 gleichgestellt worden. Damit wird die in der Regierungsvorlage für den Bundesbereich in der Besoldungsordnung A vorgesehene Bewertung zugleich mit rahmenrechtlicher Wirkung ausgestattet (vgl. § 53 Abs. 1 Satz 1 BBesG).

   In *§ 5 Abs. 4* wird die Grundgehaltserhöhung für Richter um zwei Jahre auf den Zeitpunkt des Erreichens des nach der Grundgehaltstabelle und nach § 6 BBesG maßgebenden Endgrundgehalts vorverlegt (siehe auch oben Abschnitt II. 1. e).

   Zu *§ 5 Abs. 5 Satz 2* hat der Ausschuß festgestellt, daß bei den dort festgelegten Mindestzeiten bis zur Verleihung des ersten Beförderungsamtes nicht zwischen Laufbahn- und Aufstiegsbeamten unterschieden wird und diese Regelung die Aufstiegsbeamten einschließt.

   Die Obergrenzen des *§ 5 Abs. 6 BBesG* sollen bei den Besoldungsgruppen A 8 und A 12 entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates erhöht werden, außerdem bei Besoldungsgruppe A 16 von 5 auf 6 v. H., um den Spielraum für die insgesamt vorgesehene Festlegung des Anteils in den Besol-

dungsgruppen A 15 und A 16 (28 v. H.) etwas zu vergrößern. Allgemein hat der Ausschuß zu § 5 Abs. 6 BBesG festgestellt, daß die in Satz 1 festgelegten Obergrenzen nach Satz 2 bei Bundesoberbehörden überschritten werden können, soweit es die jeweiligen besonderen Aufgaben und Anforderungen rechtfertigen. Diese Voraussetzung trifft auch auf die Bundesanstalt für Flugsicherung zu, so daß bei den Beamten des Flugverkehrskontrolldienstes und des Flugsicherungstechnischen Dienstes der Anteil der Beförderungsstellen entsprechend erhöht werden kann.

b) *§§ 30 und 32 BBesG* (Nr. 6 a und 6 b)

Mit den Ergänzungen der Sondervorschrift für Beamte im Bundesgrenzschutz (§ 30) und über die Dienst- und Sachbezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (§ 32) will der Ausschuß klarstellen, daß in diesen laufbahnrechtlich besonders ausgestalteten Bereichen nur die Grundzüge des § 5 hinsichtlich des Systems der Besoldungsordnungen gelten.

Zu dem neuen Absatz 2 des § 32 hat der Ausschuß einstimmig festgestellt, daß diese Vorschrift der weiteren Anwendung der Grundsätze bei der Bewertung von Dienstposten in den Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen der Bundeswehr nicht entgegensteht.

c) *§§ 41 und 51 Abs. 2 BBesG* (Nr. 7 und 9)

Mit der Streichung der Vorschriften, die den Wegfall des örtlichen Sonderzuschlages für Hamburg betrafen, ist der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, nachdem die Bundesregierung keine Einwendungen mehr gegen den Vorschlag erhoben hat.

d) *§ 53 Abs. 1 BBesG* (Nr. 10 Buchstabe a)

Der Ausschuß hat mit der Einfügung eines Satzes 2 — wie in § 30 — auch für den Polizeivollzugsdienst in den Ländern klargestellt, daß in diesem Bereich wegen der besonderen laufbahnrechtlichen Ausgestaltung nur die Grundzüge des § 5 BBesG über das System der Besoldungsordnungen gelten, also insbesondere nicht die Obergrenzen des § 5 Abs. 6 maßgebend sind (siehe im übrigen oben Abschnitt II. 1. b).

e) *§ 53 Abs. 4 BBesG* (Nr. 10 Buchstabe d)

Zu dieser für den Kommunalbereich getroffenen besonderen Regelung, die die Bundesregierung in Übereinstimmung mit früheren Erwägungen bei Beratung des Entwurfs eines Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 5. März 1968 in die neue Vorlage übernommen hat, hat der Ausschuß festgestellt, daß die zugelassene Abweichung von den Obergrenzen des § 5 Abs. 6 allein auf der sehr unterschiedlichen Größe der einzelnen Gemeinden beruht.

2. **Zu Artikel I § 2**

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Anfügung eines Absatzes 3 betrifft das frühere Amt der Bundesbahnbetriebsinspektoren, das in der Anlage IV Nr. 2 des BBesG 1957 aus der alten Bundesbahnbesoldungsgruppe A 7 b nach A 8 k. w. übergeleitet worden ist. Auf Grund der eingehend geprüften Besonderheiten ist diese Beamtengruppe im 3. BBÄndG vom 31. August 1965 in die Besoldungsgruppe A 9 übergeleitet worden. Im Zusammenhang mit der inzwischen erfolgten Beförderung der ebenfalls in der Anlage IV Nr. 2 des BBesG 1957 bei A 8 k. w. aufgeführten Lokomotivbetriebsinspektoren nach A 9 soll den 1965 anerkannten Besonderheiten bei der zuerst genannten Gruppe durch Gewährung einer Zulage Rechnung getragen werden.

3. **Zu Artikel I § 3**

Die Streichung ist eine Folge des Wegfalls der Nummern 7 und 9 in § 1.

4. **Zu Artikel I § 4**

Die Vorschrift entfällt, da sie schon als Artikel III in das Sechste Gesetz zur Änderung das Wehrpflichtgesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 41) aufgenommen worden und am 1. Januar 1969 in Kraft getreten ist.

5. **Zu Artikel I § 6**

Durch die vom Ausschuß beschlossene Änderung des Absatzes 3 wird der Beginn der schrittweisen Anpassung an die Obergrenzen des § 5 Abs. 6 BBesG einheitlich auf den 1. Januar 1971 festgelegt (siehe oben Abschnitt II. 1. d).

6. **Zu Artikel III**

Die Änderungen ergeben sich aus den Beschlüssen zur Besoldungstabelle.

7. **Zu Artikel IV**

§ 1 Abs. 4 enthält eine Regelung über die strukturelle Überleitung der Lokomotivbetriebsinspektoren alter Art.

§ 4 wird dahin geändert, daß die Regelung über die Versorgung aus dem ersten Beförderungsamt nun auch diejenigen Versorgungsempfänger erfaßt, die bis zum 31. Dezember 1969 in den Ruhestand treten. Damit wird der Stichtag des Artikels IV auch auf die vorgenannte Regelung übertragen.

8. **Zu Artikel V**

Die Nummern 1 a, 2 a und 2 b betreffen die Erhöhung der Mindestversorgung. Durch die Nummer 3 a (Änderung des § 176 BBG) wird klargestellt, daß der Direktor beim Deutschen Bundestag und der Direktor des Bundesrates politische Beamte entsprechend § 36 BBG sind.

9. **Zu Artikel V a**

Diese Ergänzung zieht die Folgerung aus der Erhöhung der Mindestversorgungsbezüge für das Bundespolizeibeamtengesetz.

10. **Zu Artikel VI**

Bei den Regelungen in den Nummern 1 a, 1 b und 2 a handelt es sich ebenfalls um die Folgerung aus der Erhöhung der Mindestversorgungsbezüge für das Soldatenversorgungsgesetz.

11. **Zu Artikel VIII**

Eine Änderung des Bundesministergesetzes ist entbehrlich, weil — abweichend von der Regierungsvorlage — das einheitlich bei der Besoldungsgruppe B 11 ausgewiesene Grundgehalt der maßgebende Bezugspunkt bleibt.

12. **Zu Artikel IX**

Der Vorschlag der Bundesregierung zur Bemessung der Grundgehälter des Vizepräsidenten und der anderen Richter des Bundesverfassungsgerichts ging von der Ausbringung einer Amtszulage für das Amt des Staatssekretärs aus. Da diese entfällt, hält es der Ausschuß für zweckmäßig, die Grundgehälter an denen der Staatssekretäre und der Präsidenten bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes auszurichten (§ 1 a). Sachlich bleiben dadurch die derzeit geltenden Bezugspunkte unverändert.

Die Dienstaufwandsentschädigung (§ 1 c) soll für den Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts auf den Betrag angehoben werden, der dem Präsidenten zusteht. § 1 d ist auf Empfehlung des Haushaltsausschusses gestrichen worden. Die vorgesehene Regelung wird jedoch bei der Beratung des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht — Drucksache V/3816 — erneut geprüft werden müssen.

13. **Zu Artikel XIV**

Das Gesetz soll nach den Ausschußbeschlüssen in seinen wesentlichen Punkten am 1. April 1969, also zwei Monate früher als von der Bundesregierung vorgeschlagen, in Kraft treten (Nr. 7 des Artikels XIV). Dies wurde allseitig als geboten angesehen, um den Besoldungsrückstand im Vergleich zur allgemeinen Einkommensentwicklung nicht weiter anwachsen zu lassen. Die sich hiernach insgesamt für 1969 ergebende Zuwachsrate der Beamtenbesoldung von 5,6 v. H. bleibt etwas hinter der Zielprojektion im Jahreswirtschaftsbericht 1969 der Bundesregierung (vgl. Drucksache V/3786, insbesondere Nummern 44, 54) zurück.

Die rahmenrechtliche Bindung der Endgrundgehälter und der Ortszuschläge (Artikel I § 1 Nrn. 11 und 13) soll jedoch — wie von der Bundesregierung vorgesehen — am 1. Juni 1969 wirksam werden (Nr. 4 des Artikels XIV). Die Erweiterung der Rahmenkompetenz des Bundes durch Änderung des Artikels 75 des Grundgesetzes, auf der diese Bindungsvorschriften beruhen, ist vom Deutschen Bundestag mit dem Zwanzigsten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes in der Sitzung am 11. Dezember 1968 beschlossen worden (Artikel I Nr. 2 Buchstabe a); sie soll ebenfalls am 1. Juni 1969 in Kraft treten. Zwar hat der Bundesrat in der Sitzung am 7. Februar 1969 zu diesem Gesetzesbeschluß den Vermittlungsausschuß angerufen (Drucksache V/3826), jedoch nicht im Hinblick auf die Änderung des Artikels 75 GG bezüglich der Vereinheitlichung des Besoldungsrechts. Da mit großer Sicherheit mit dem vorgesehenen Inkrafttreten der Verfassungsänderung zu rechnen ist, bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Einbeziehung der Rahmenvorschriften in das vorliegende Gesetz mit Wirksamwerden zum 1. Juni 1969.

Wegen Nr. 6 des Artikels XIV siehe oben Abschnitt II. 1. a).

14. **Zu den Anlagen des Gesetzentwurfs**

a) *Anlage 1 — Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B —*

In Nummer 5 ist der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt und hat die Zulage auf den Außendienst der Steuerprüfung erstreckt.

Zu Nummer 6 hat der Ausschuß entsprechend dem eingehend beratenen Vorschlag der Bundesregierung empfohlen, den Besonderheiten des Flugsicherungskontrolldienstes durch Ausbringung einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 Rechnung zu tragen.

Bei den Änderungen der Nummer 8 gegenüber dem Regierungsentwurf handelt es sich um eine redaktionelle Umstellung ohne materielle Auswirkungen.

b) *Anlage 1 — Grundgehaltssätze —*

Der Ausschuß hat die von der Bundesregierung vorgeschlagene allgemeine Erhöhung der Endgrundgehälter von 2 auf 2,5 v. H. angehoben und durch entsprechende Korrekturen den sozialen Akzent im Rahmen des Möglichen verstärkt. In den einzelnen Besoldungsgruppen ergeben sich hiernach durchgehend in allen Dienstaltersstufen folgende Mehrbeträge gegenüber dem Regierungsentwurf:

BesGr.	Mehrbetrag	BesGr.	Mehrbetrag
A 1	2 DM	A 7	5 DM
A 2	3 DM	A 8	5 DM
A 3	5 DM	A 9	5 DM
A 4	4 DM	A 10	9 DM
A 5	2 DM	A 11	5 DM
A 6	5 DM	A 12	2 DM

Zusammen mit einer Erhöhung der von der Bundesregierung in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 für weite Bereiche mit besonderen Anforderungen vorgeschlagenen neuen Amtszulage von 20 auf 25 DM wird erreicht, daß im Ergebnis die Einkommen in den unteren Besoldungsgruppen fühlbar verbessert werden.

c) *Anlage 1 — Besoldungsordnung A und B —*

Der Ausschuß hat nur bei einzelnen Ämtern Änderungen der Einstufung und zwangsläufige Korrekturen gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommen, und zwar auch nur insoweit, als sie das vorgeschlagene Gesamtkonzept unberührt lassen.

Entsprechend der Empfehlung des Haushaltsausschusses ist der Vom-Hundert-Anteil der nach B 3 einzustufenden Ministerialräte nicht starr auf 50 v. H. festgelegt worden. Bei der Fortentwicklung des Besoldungsrechts wird jedoch für eine sachgerechte Einstufung der Ministerialräte im Gesamtgefüge — auch im Hinblick auf die Länderregelungen — eine endgültige Regelung getroffen werden müssen.

Er hat sich vorbehalten, die Einstufung des Präsidenten des Bundeskriminalamtes bei Behandlung des Entwurfs eines Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalamtes zu überprüfen. Bei dieser Gelegenheit soll auch die Einstufung des Vizepräsidenten des Bundesnachrichtendienstes überprüft werden.

Bei der Besoldungsgruppe B 11 soll an die Stelle der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Amtszulage für die Ämter des Staatssekretärs und des Präsidenten des Bundesrechnungshofes ein einheitlicher Betrag von 5770 DM treten. Damit wird das Grundgehalt in diesen Spitzenämtern ohne Teilnahme an den sonst vorgesehenen Strukturverbesserungen (vgl. hierzu Abschnitt II. 3.) um 4,8 v. H. angehoben; diese Erhöhung liegt an der unteren Grenze der allgemein mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen prozentualen Gehaltserhöhungen.

Die Ämter der Besoldungsgruppe B 11 sind mit einem Betrage von 185 DM von den Präsidenten bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes, dem Generalinspekteur der Bundeswehr und dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die in Besoldungsgruppe B 10 mit einer Amtszulage von 300 DM ausgewiesen werden, abgehoben.

d) *Anlagen 4 bis 8*

Zu den Anlagen sind die vom Bundesratsausschuß für innere Angelegenheiten vorgeschlagenen Korrekturen, Auswirkungen der vom Ausschuß geänderten Regelungen und der Besoldungstabelle sowie eine Korrektur bei den Lehrern an berufsbildenden Schulen berücksichtigt worden.

IV. Kosten des Gesetzentwurfs im Haushaltsjahr 1969

Der Gesetzentwurf verursacht folgende Mehraufwendungen:

	Beträge in Millionen DM		
	Bund	Bahn	insgesamt
1. Jahresaufwand 1969 nach Maßgabe der Regierungsvorlage (einschließlich der Erhöhung der Sonderzuwendung von 40 auf 50 v. H.)	357,0	170,8	527,8
2. Mehrkosten nach den Ausschußbeschlüssen (für sieben Monate)	24,2	24,8	49,0
3. Mehrkosten durch Vorverlegung des Inkrafttretens vom 1. Juni auf den 1. April 1969	88,4	46,2	134,6

Bonn, den 26. Februar 1969

Wagner

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

I. 1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/3693 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;

2. die Anträge — Drucksachen V/3417 und V/3437 Buchstabe c — mit der Beschlußfassung zu 1. für erledigt zu erklären;

II. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären;

III. folgende Entschließungsanträge anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag hält es im Interesse einer gleichmäßigen und sachgerechten Bewertung der Amtsgeschäfte bei den öffentlich-rechtlichen Dienstherren für erforderlich, daß die Grundsätze der Ämterbewertung in § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes im Zuge der weiteren Besoldungsentwicklung in enger Zusammenarbeit mit den Ländern näher ausgestaltet werden.

   Die Bundesregierung wird deshalb ersucht,

   wegen der Dringlichkeit dieser Aufgabe die Arbeiten zur Aufstellung einer den Amtsinhalt stärker berücksichtigenden Bewertungsordnung zu beschleunigen und dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Oktober 1970 über die Arbeiten zu berichten.

2. Die Bundesregierung wird ersucht,

   bei der Ämterbewertung auch die Auswirkungen von Rationalisierung und Strukturwandel in einzelnen davon besonders betroffenen Bundesverwaltungen zu berücksichtigen und besonderen gesundheitlichen Belastungen einzelner Beamtengruppen Rechnung zu tragen.

3. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die in § 5 Abs. 5 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der nachstehenden Fassung genannten Mindestzeiträume für das Erreichen des ersten Beförderungsamtes Richtwerte darstellen, von denen nach Maßgabe des Leistungsgrundsatzes in Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   während der ersten Übergangszeit in stärkerem Maße besonderen Aufgabenstellungen und Anforderungen unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis bei Beförderungen Rechnung zu tragen.

4. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß der Gesetzentwurf in seinen rahmenrechtlichen Regelungen für die Lehrer von dem augenblicklichen Stand der Schulsysteme und der Ausbildung in den Ländern ausgeht und daran keine Änderung vornimmt; die künftige Fortentwicklung in den Ländern wird dadurch weder gehemmt noch beschränkt. Der Deutsche Bundestag erneuert mit der Aussetzung der vorgesehenen rahmenrechtlichen Bindungen für Lehrer seinen Appell an die Länder, von der wiederholt gebotenen Möglichkeit einer sachgerechten und gleichmäßigen Gestaltung der Lehrerausbildung Gebrauch zu machen, um alsdann die sich aus einer zeitgerechten Neuordnung des Schulwesens ergebenden Auswirkungen auf die Besoldung prüfen zu können. Das gilt auch für eine Berücksichtigung von Grundsätzen dieses Gesetzentwurfs für die Gestaltung von Laufbahnen.

5. Die Bundesregierung wird ersucht,

   das schon in der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 12. Mai 1967 hervorgehobene Ziel, Vorschläge zur Lösung des Problems einer Teilnahme der Versorgungsempfänger an den Strukturverbesserungen in der Besoldung der aktiven Beamten zu unterbreiten, über die bisher beschlossenen Verbesserungen hinaus weiter zu verfolgen.

Bonn, den 26. Februar 1969

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen	**Wagner**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. BesNG)

— Drucksache V/3693 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. BesNG)	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. BesNG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel I	Artikel I
§ 1	§ 1
Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch . . . ., wird wie folgt geändert:	Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch **das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1457) *),** wird wie folgt geändert:
1. § 5 erhält folgende Fassung:	1. § 5 erhält folgende Fassung: ◆
„§ 5 System der Besoldungsordnungen	„§ 5 System der Besoldungsordnungen
(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter) und B (feste Gehälter) — Anlage I — richtet sich nach dem Amtsinhalt.	(1) unverändert
(2) Der Einteilung der Ämter in vier Laufbahngruppen (§§ 16 bis 19 des Bundesbeamtengesetzes) entsprechend ist das Eingangsamt in den Laufbahnen	(2) unverändert
des einfachen Dienstes den Besoldungsgruppen A 1 oder A 2,	

*) vorbehaltlich der Verkündung einer anderen Änderung vor der Verkündung dieses Gesetzes

Entwurf

des mittleren Dienstes
der Besoldungsgruppe A 5,

des gehobenen Dienstes
der Besoldungsgruppe A 9,

des höheren Dienstes
der Besoldungsgruppe A 13

zuzuweisen. Dies gilt nicht für die Laufbahnen des gehobenen Fachschuldienstes der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie für die Sonderlaufbahnen des einfachen Dienstes.

(3) Dem Aufbau der Besoldungsordnung für aufsteigende Gehälter liegt folgende Ämterbewertung zugrunde:

Besoldungsgruppe	Grundämter
A 1	Amtsgehilfe
A 2	Oberamtsgehilfe [1])
A 3	Hauptamtsgehilfe
A 4	Amtsmeister
A 5	Oberamtsmeister
A 5	Assistent, Werkführer
A 6	Sekretär, Werkmeister
A 7	Obersekretär, Oberwerkmeister
A 8	Hauptsekretär, Hauptwerkmeister
A 9	Amtsinspektor, Betriebsinspektor
A 9	Inspektor
A 10	Oberinspektor
A 11	Amtmann
A 12	Oberamtmann, Amtsrat
A 13	Oberamtsrat
A 13	Regierungsrat
A 14	Oberregierungsrat
A 15	Regierungsdirektor
A 16	Leitender Regierungsdirektor, Finanzpräsident [2]), Ministerialrat [2])

[1]) Nach langjähriger Bewährung im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren auch als Eingangsamt.
[2]) Können in den Besoldungsgruppen A 16 und B 3 ausgebracht werden.

Den Grundämtern gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind wie die Grundämter einzureihen. Als gleichwertig sind anzusehen:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Dem Aufbau der Besoldungsordnung für aufsteigende Gehälter liegt folgende Ämterbewertung zugrunde:

Besoldungsgruppe	Grundämter
A 1	Amtsgehilfe
A 2	Oberamtsgehilfe [1])
A 3	Hauptamtsgehilfe
A 4	Amtsmeister
A 5	Oberamtsmeister
A 5	Assistent, Werkführer
A 6	Sekretär, Werkmeister
A 7	Obersekretär, Oberwerkmeister
A 8	Hauptsekretär, Hauptwerkmeister
A 9	Amtsinspektor, Betriebsinspektor
A 9	Inspektor
A 10	Oberinspektor
A 11	Amtmann
A 12	Oberamtmann, Amtsrat
A 13	Oberamtsrat
A 13	Regierungsrat
A 14	Oberregierungsrat
A 15	Regierungsdirektor
A 16	Leitender Regierungsdirektor, Finanzpräsident [2]), Ministerialrat [2])

[1]) Nach langjähriger Bewährung im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren auch als Eingangsamt.
[2]) Können in den Besoldungsgruppen A 16 und B 3 ausgebracht werden.

Den Grundämtern gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind wie die Grundämter einzureihen. Als gleichwertig sind anzusehen:

Entwurf

Die Grundämter

der Besoldungsgruppe A 12
und der Fachschuloberlehrer,

der Besoldungsgruppe A 13
und der Studienrat,

der Besoldungsgruppe A 14
und der Oberstudienrat.

(4) Der Oberstudiendirektor ist in die Besoldungsgruppe A 15 einzureihen und erhält eine Amtszulage. Der Verwaltungsgerichtsrat ist bis zur siebenten Dienstaltersstufe in die Besoldungsgruppe A 13, von der achten Dienstaltersstufe an in die Besoldungsgruppe A 14, der Verwaltungsgerichtsdirektor in die Besoldungsgruppe A 15 einzureihen; diese Richter erhalten in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 *zwei Jahre nach* Erreichen des Endgrundgehalts ein um fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschiedes zu den Endgrundgehältern der jeweils nächsthöheren Besoldungsgruppe erhöhtes Grundgehalt.

(5) Beförderungsämter dürfen nur für solche Aufgaben geschaffen werden, die sich von dem Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Ämter ihrer Laufbahn wesentlich abheben. Ist das erste Beförderungsamt einer der Besoldungsgruppen A 6, A 10 oder A 14 zugeordnet, dürfen diese Ämter jedoch auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 für Beamte eingerichtet werden, die auf Grund einer mit Erfolg abgeleisteten Tätigkeit im Eingangsamt besondere Fachkenntnisse und Erfahrung aufweisen; hierbei ist in der Regel eine von der Anstellung bis zur Verleihung des ersten Beförderungsamtes verbrachte Tätigkeit

in der Besoldungsgruppe A 5
von mindestens 2 Jahren,

in der Besoldungsgruppe A 9
von mindestens 3 Jahren,

in der Besoldungsgruppe A 13
von mindestens 5 Jahren

erforderlich. Satz 2 gilt für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sinngemäß; beginnt eine Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 1, kann eine Beförderung nach Maßgabe des Satzes 2 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 vorgesehen werden.

(6) Das Verhältnis der Beförderungsämter in der Besoldungsordnung A unterhalb der obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn darf nach Maßgabe sachgerechter Bewertung

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Die Grundämter

der Besoldungsgruppe A 12
und der Fachschuloberlehrer,

der Besoldungsgruppe A 13
und der Studienrat,

der Besoldungsgruppe A 14
und der Oberstudienrat,

der Besoldungsgruppe A 15
und der Studiendirektor.

(4) Der Oberstudiendirektor ist in die Besoldungsgruppe A 15 einzureihen und erhält eine Amtszulage. Der Verwaltungsgerichtsrat ist bis zur siebenten Dienstaltersstufe in die Besoldungsgruppe A 13, von der achten Dienstaltersstufe an in die Besoldungsgruppe A 14, der Verwaltungsgerichtsdirektor in die Besoldungsgruppe A 15 einzureihen; diese Richter erhalten in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 **mit** Erreichen des Endgrundgehalts ein um fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschiedes zu den Endgrundgehältern der jeweils nächsthöheren Besoldungsgruppe erhöhtes Grundgehalt.

(5) unverändert

(6) Das Verhältnis der Beförderungsämter in der Besoldungsordnung A unterhalb der obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn darf nach Maßgabe sachgerechter Bewertung

Entwurf

im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 7	40 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 8	*20 v. H.,*
in der Besoldungsgruppe A 9	5 v. H.,

im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11	30 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 12	*8 v. H.,*
in der Besoldungsgruppe A 13	2 v. H.,

im höheren Dienst

in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16

nach Einzelbewertung zusammen	28 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 16	*5 v. H.*

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe nicht überschreiten. Bei den Bundesoberbehörden, wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen des Bundes sowie bei den unter Satz 1 fallenden Dienststellen der Deutschen Bundesbank kann von einem entsprechend erhöhten Anteil der Beförderungsämter ausgegangen werden, soweit ihre jeweiligen besonderen Aufgaben und Anforderungen es rechtfertigen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 7	40 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 8	**25 v. H.,**
in der Besoldungsgruppe A 9	5 v. H.,

im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11	30 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 12	**10 v. H.,**
in der Besoldungsgruppe A 13	2 v. H.,

im höheren Dienst

in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16

nach Einzelbewertung zusammen	28 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 16	**6 v. H.**

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe nicht überschreiten. Bei den Bundesoberbehörden, wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen des Bundes sowie bei den unter Satz 1 fallenden Dienststellen der Deutschen Bundesbank kann von einem entsprechend erhöhten Anteil der Beförderungsämter ausgegangen werden, soweit ihre jeweiligen besonderen Aufgaben und Anforderungen es rechtfertigen.

2. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

   „d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,".

   b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet."

2. unverändert

3. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

   1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
   2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
   3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,

3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,	
5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind, sowie im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,	
6. im nichtöffentlichen Schuldienst und im Dienst von in- und ausländischen nichtöffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen,	
7. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,	
8. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind."	
4. ◆ § 8 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird gestrichen. b) Der bisherige Absatz 2 wird Satz 1 und 2.	4. unverändert
5. ◆ In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „einhundertundneun" und „achtundachtzig" ersetzt durch die Worte „einhundertundzwölf" und „einundneunzig".	5. unverändert
6. ◆ § 18 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 wird hinter dem Wort „Personen" das Wort „vorrangig" eingefügt. b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist."	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	6a. Der bisherige Wortlaut des § 30 wird Absatz 1. ◆ Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
	„(2) Von den Regelungen des § 5 gelten Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 sowie als Grundsatz Absatz 5 Satz 1."
	6b. Der bisherige Wortlaut des § 32 wird Absatz 1. ◆ Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
	„(2) Für die Zuordnung der Dienstgrade zu den Besoldungsgruppen und für die Einzelbewertung gelten § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie als Grundsatz § 5 Abs. 5 Satz 1."
7. *In § 41 werden in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Worte „oder Hamburg" gestrichen.*	**Nummer 7 entfällt**
8. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert: ◆	8. unverändert
a) Der Punkt am Schluß des Buchstaben d wird durch ein Komma ersetzt.	
b) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:	
„e) die am 8. Mai 1945 Angestellte eines Dienstherrn im Sinne des § 7 Abs. 1 waren und bis zu diesem Zeitpunkt die für eine Einheitslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; Entsprechendes gilt für Angehörige einer Einheitslaufbahn, die ihre Ausbildung erst nach dem 8. Mai 1945 fortgesetzt sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und bis zum 30. September 1961 als Beamte eingestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung der Ausbildung als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird."	
9. *§ 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:*	**Nummer 9 entfällt**
„(2) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin und die Empfänger von Versorgungsbezügen mit Wohnsitz in dieser Stadt können einen örtlichen Sonderzuschlag entsprechend § 41 erhalten."	
10. § 53 wird wie folgt geändert: ◆	10. § 53 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 *Satz 2* erhält folgende Fassung:	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„§ 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 und Absatz 6 ist auf Richter und Staatsanwälte nicht anzuwenden."	**„(1) Für Beamte und Richter im Geltungsbereich des § 49 Abs. 1 ist § 5 sinngemäß anzuwenden. Für Beamte im Polizeivollzugsdienst gilt § 30 Abs. 2 entsprechend.** § 5 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 6 ist auf Richter und Staatsanwälte nicht anzuwenden."

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als gleichwertig sind anzusehen:

Die Grundämter

der Besoldungsgruppe A 6 und der Polizeihauptwachtmeister,

der Besoldungsgruppe A 11 und der Lehrer an Volksschulen, soweit für diesen ein Studium von sechs Semestern vorgeschrieben ist,

der Besoldungsgruppe A 12 und der Lehrer an Realschulen."

b) unverändert

c) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „Abs. 3" durch „Abs. 4" ersetzt und in Satz 2 die Worte „einschließlich der weiteren Dienstalterszulagen" gestrichen.

c) unverändert

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Länder können für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von § 5 Abs. 6 abweichende Regelungen zulassen, soweit dies wegen der besonderen Organisations- und Personalstruktur zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung notwendig ist."

d) unverändert

11. ◆ § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

(1) Die Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 dürfen die für die entsprechenden Besoldungsgruppen in der Anlage I dieses Gesetzes festgesetzten Endgrundgehälter nicht überschreiten.

(2) Das sich aus der Anlage I dieses Gesetzes ergebende Verhältnis der Endgrundgehälter in den Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 zueinander ist, unbeschadet geringfügiger Abweichungen zur Abrundung, zu wahren."

11. unverändert

12.  § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

(1) Das Besoldungsdienstalter ist nach den Grundsätzen der §§ 6 bis 9 und 42 festzusetzen. Es darf frühestens am Ersten des Monats beginnen, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Für die Anfangsgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 gelten, unbeschadet geringfügiger Abweichungen zur Abrundung, die folgenden Hundertsätze der Endgrundgehälter als Höchstsätze:

Besoldungsgruppe A 1	73 vom Hundert,
Besoldungsgruppe A 5	70 vom Hundert,
Besoldungsgruppe A 9	65 vom Hundert,
Besoldungsgruppe A 13	63 vom Hundert.

12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Für das Aufsteigen vom Anfangs- zum Endgrundgehalt sind in jeder Besoldungsgruppe einheitliche Dienstaltersstufen und -zulagen vorzusehen.	
(4) Das Endgrundgehalt darf frühestens erreicht werden in der Besoldungsgruppe A 1 am Ersten des Monats, in dem das siebenunddreißigste Lebensjahr vollendet wird, in der Besoldungsgruppe A 5 am Ersten des Monats, in dem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, in der Besoldungsgruppe A 9 am Ersten des Monats, in dem das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet wird, in der Besoldungsgruppe A 13 am Ersten des Monats, in dem das siebenundvierzigste Lebensjahr vollendet wird."	
13. ◆ § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Bei der Bemessung des Ortszuschlages sind die Besoldungsgruppen den Tarifklassen nach Maßgabe der Anlage II dieses Gesetzes zuzuteilen; die dort festgesetzten Monatsbeträge dürfen nicht überschritten werden."	13. unverändert
14. ◆ Die Anlagen I bis III des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten die Fassung der Anlagen 1 bis 3 dieses Gesetzes. Die ruhegehaltfähigen Zulagen in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes werden wie folgt festgesetzt: Anlage IV Nr. 1 Fußnote 1 auf 84,00 DM Anlage IV Nr. 1 Fußnote 2 auf 45,00 DM Anlage IV Nr. 1 Fußnote 3 auf 38,00 DM	14. unverändert
§ 2	§ 2
(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen in einer Überleitungsübersicht festzustellen. Hierbei ist die Überleitung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz entsprechend der Überleitung der Unteroffiziere durchzuführen; Regierungsdirektoren im Schulaufsichtsdienst der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sind in die Besoldungsgruppe A 15 als Oberschulräte überzuleiten.	(1) unverändert
(2) Beamte, deren Dienstbezüge bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes hinter den Bezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes. Die Ausgleichszulage verringert sich um jede künftige Erhöhung des Grundgehaltes.	(2) unverändert
	(3) Die Bundesbahnbetriebsinspektoren und die Technischen Bundesbahnbetriebsinspektoren, die sich vor dem 1. Juli 1967 gemäß Artikel VII Nr. 3

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Buchstabe b des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1007) in der Besoldungsgruppe A 9 befunden haben, erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen A 9 und A 10.

§ 3

(1) Die Empfänger von Dienstbezügen nach dem Bundesbesoldungsgesetz mit dienstlichem Wohnsitz in Hamburg erhalten weiterhin einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert des Grundgehalts. Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Hamburg, deren Bezüge der Bund zu tragen hat, tritt zu dem maßgebenden Grundgehalt ein örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert.

(2) Für Empfänger von Dienstbezügen nach Landesbesoldungsrecht mit dienstlichem Wohnsitz in Hamburg und die entsprechenden Versorgungsempfänger kann weiterhin entsprechend Absatz 1 verfahren werden.

§ 3

entfällt

§ 4

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1970 finden § 9 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 322), geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung vom 25. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1041), und andere laufbahnrechtliche Vorschriften des Bundes, die dem § 9 Abs. 3 Nr. 3 der Bundeslaufbahnverordnung entsprechen, keine Anwendung.

(2) Bei einem Beamten, der in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1971 aus einem Amt in den Ruhestand tritt, das nicht der Eingangsgruppe seiner Laufbahn angehört, und der die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten hat, sind abweichend von § 109 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Bundesbeamtengesetzes die Bezüge des von ihm zuletzt bekleideten Amtes ruhehaltfähig. Entsprechendes gilt für § 18 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

§ 4

entfällt

§ 5

(1) In § 3 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 629) wird folgender Satz angefügt:

„Es ist jedoch für Beamte, Richter und Soldaten, die sich am 1. Juli 1967 in einer der Besoldungsgruppen

§ 5

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
A 13 oder A 14 befunden haben, mindestens um zwei Jahre zu verbessern."	
(2) Die Anlage B Abschnitt II zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) wird wie folgt geändert:	
Bei den bisherigen Besoldungsgruppen A 4 a 2 und A 4 b 2 (Hilfsschullehrer) wird in Spalte 4 der Übersicht (Sonstige Abweichungen) jeweils im zweiten Satz die Zahl „7" ersetzt durch die Zahl „9".	
§ 6	§ 6
(1) Die Länder sind verpflichtet, ihr Besoldungsrecht innerhalb eines Jahres nach der Verkündung dieses Gesetzes den Vorschriften des § 1 unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren auf der Grundlage der §§ 49 bis 59 des Bundesbesoldungsgesetzes anzupassen.	(1) unverändert
(2) Landesrechtliche Vorschriften über Regelbeförderung und entsprechende Maßnahmen sind mit dem Zeitpunkt außer Kraft zu setzen, von dem an ein Landesgesetz nach Absatz 1 in Kraft tritt.	(2) unverändert
(3) Überschreitet bei einem der in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherren der Anteil der eingerichteten Beförderungsämter beim Inkrafttreten des § 1 Nr. 1 die Obergrenzen des gemäß § 53 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß anzuwendenden § 5 Abs. 6 des bezeichneten Gesetzes in der Fassung des § 1, so *gilt die Überschreitung bis zum 31. Dezember 1970 übergangsweise als mit § 53 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vereinbar, soweit über die vom 1. Januar 1966 an geltenden Verhältnisse nicht hinausgegangen wird. Vom* 1. Januar 1971 an sind bei Freiwerden jeder dritten *von Satz 1 betroffenen* Stelle grundsätzlich die entsprechenden Umwandlungen durchzuführen. § 6 Abs. 1 und 2 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes ist nicht mehr anzuwenden.	(3) Überschreitet bei einem der in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherren der Anteil der eingerichteten Beförderungsämter beim Inkrafttreten des § 1 Nr. 1 die Obergrenzen des gemäß § 53 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß anzuwendenden § 5 Abs. 6 des bezeichneten Gesetzes in der Fassung des § 1, so sind vom 1. Januar 1971 an bei Freiwerden jeder dritten Stelle grundsätzlich die entsprechenden Umwandlungen durchzuführen. § 6 Abs. 1 und 2 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes ist nicht mehr anzuwenden.
(4) Übersteigt bei einem der in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherren das Endgrundgehalt einer Besoldungsgruppe am Tage vor dem Inkrafttreten des § 54 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 1 den entsprechenden Satz des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 843), so ist eine Überschreitung des jeweils geltenden Höchstbetrages des § 54 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nur zulässig, soweit das Endgrundgehalt um höchstens zwei Drittel des nach diesem Gesetz und nach späteren Bundesgesetzen maßgebenden Vomhundertsatzes erhöht wird. Stellenzulagen, die nach Ablauf bestimmter Zeiten seit Erreichen des Endgrund-	(4) unverändert

Entwurf

gehaltes gewährt werden, gelten als Bestandteil des Endgrundgehaltes im Sinne des Satzes 1.

(5) Ist bei einem der in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherren in dem Zeitpunkt, von dem an für seinen Bereich ein Landesgesetz nach Absatz 1 in Kraft tritt, ein Amt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen, als § 53 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 1 dieses Gesetzes vorschreibt, so kann für die vorhandenen Stelleninhaber und Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen der Besitzstand gewahrt werden. Entsprechendes gilt, wenn Besoldungsgruppen einer höheren Tarifklasse des Ortszuschlages zugeteilt sind, als dies nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 1 in Verbindung mit der Anlage 2 zu diesem Gesetz vorgeschrieben ist.

(6) Regelungen, in denen für die Ämter des Volksschullehrers ein Beförderungsamt zwischen den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 und des Realschullehrers zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 eingerichtet ist oder wird, bleiben unberührt.

Artikel II

§ 1

Die Bezüge der unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger werden nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 neu festgesetzt.

§ 2

(1) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnungen vom 30. April 1920 zugrunde liegt, werden nach Anlage 4 dieses Gesetzes in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet. Die Anlage 4 dieses Gesetzes gilt sinngemäß für die Überleitung der Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Preußischen Besoldungsordnungen vom 17. Dezember 1920, der Lehrerbesoldungsordnungen vom Jahre 1920 oder einer diesen entsprechenden Besoldungsordnung zugrunde liegt.

(2) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Preußischen Besoldungsordnungen vom 17. Dezember 1927 zugrunde liegt, werden nach Anlage 5 dieses Gesetzes in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet. Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Danziger Besoldungsordnungen vom 19. Oktober 1928 zugrunde liegt, werden in sinngemäßer Anwendung der Verordnung vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2322) in die Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) unverändert

(6) unverändert

Artikel II

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

und danach nach der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 6 dieses Artikels und nach nachstehendem Absatz 6 in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet.

(3) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer anderen nach dem 30. September 1927 in Kraft getretenen Besoldungsordnung zugrunde liegt, werden in sinngemäßer Anwendung der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 6 dieses Artikels sowie des nachstehenden Absatzes 6 in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet, wenn das zuletzt innegehabte Amt mit einem der in den Reichsbesoldungsordnungen A und B vom 16. Dezember 1927 aufgeführten Ämter nach dem Amtsinhalt vergleichbar ist. Sie werden in sinngemäßer Anwendung der Überleitungsübersicht der Anlage 5 dieses Gesetzes in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet, wenn das innegehabte Amt zwar nicht mit einem der in den Reichsbesoldungsordnungen A und B vom 16. Dezember 1927, aber mit einem der in den Preußischen Besoldungsordnungen vom 17. Dezember 1927 aufgeführten Ämter nach dem Amtsinhalt vergleichbar ist. Ist ein vergleichbares Amt nicht vorhanden, werden die Versorgungsempfänger nach den Endgrundgehältern (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) in die Besoldungsordnungen des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 und danach nach Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 6 dieses Artikels in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet. Liegt das Endgrundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) zwischen den Endgrundgehältern zweier Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung, werden die Versorgungsbezüge stufenbegrenzt in die höhere Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet; maßgebend ist die Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes, die von der Endstufe denselben Abstand hat wie die Dienstaltersstufe der Reichsbesoldungsgruppe, deren Grundgehaltssatz dem des bisherigen Endgrundgehalts (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) mindestens entspricht.

(4) Die unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) anspruchsberechtigt sind, werden nach Anlage 6 dieses Gesetzes in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet.

(5) Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Hochschullehrer, deren Versorgung ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen H 1 a, H 1 b oder H 2 des Reichsbesoldungsgesetzes oder entsprechender Besoldungsgruppen früherer Landes-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

besoldungsordnungen zugrunde liegt, werden nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht in die Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet:

Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes	Ortszuschlag
H 1 a	A 16 Ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschieds des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 16 und des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3	I b
H 1 b	A 15 Ruhegehaltfähige Zulage von 200 DM	I b
H 2	A 13 Ruhegehaltfähige Zulage von 150 DM	I b

An die Stelle der bisherigen Dienstaltersstufe tritt die Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe, die zur Endstufe den gleichen Abstand wie die Dienstaltersstufe der bisherigen Besoldungsgruppe hat. Liegt den Versorgungsbezügen in Einzelfällen ein Grundgehalt zugrunde, das höher als das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppen H 1 a, H 1 b, H 2 oder der entsprechenden Besoldungsgruppen früherer Landesbesoldungsordnungen ist, so ist der Unterschied zum Endgrundgehalt, erhöht um die Erhöhungssätze für ruhegehaltfähige Zulagen nach der Fußnote 1 zur Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes, den Versorgungsbezügen als zusätzliche ruhegehaltfähige Zulage zugrunde zu legen.

(6) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 8 c 1 bis A 8 c 5 zugrunde liegt, werden nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht in die Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet:

Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes	Dienstaltersstufe	Ortszuschlag
A 8 c 1	A 6	8.	III
A 8 c 2 (2. Stufe)	A 6	7.	III
A 8 c 2 (1. Stufe) A 8 c 3	A 5	6.	III
A 8 c 4, A 8 c 5	A 5	4.	III

(7) Bei der Überleitung ist das Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festzusetzen, soweit nicht Dienstaltersstufen nach Absatz 5 abstandsgleich zu ermitteln oder feste Dienstaltersstufen bestimmt sind.

(8) War bei Beamtinnen bei Eintritt des Versorgungsfalles von einer Kürzung des Grundgehalts und der Stellenzulagen um zehn vom Hundert auszugehen, entfällt diese Kürzung.

(9) Ein neben den Versorgungsbezügen noch gezahlter Frauenzuschlag entfällt.

§ 3

(1) Ist das zu berücksichtigende Amt in der Sonderüberleitungsübersicht (Anlage IV Nr. 2) des Bundesbesoldungsgesetzes, in Artikel VIII des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften oder in der Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des zuletzt genannten Gesetzes in der Fassung der Anlage 7 dieses Gesetzes aufgeführt und einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) zugeteilt, so tritt die danach maßgebende Besoldungsgruppe an die Stelle der nach § 2 maßgebenden Besoldungsgruppe, wenn das Amt den gleichen Amtsinhalt hat; Entsprechendes gilt für Ämter, die mit ihrem Amtsinhalt mit den in den vorstehend genannten Übersichten aufgeführten Ämtern übereinstimmen, auch wenn die Amtsbezeichnung abweicht. Den Bezügen sind auch die Zulagen nach Maßgabe der Fußnote 1 der Besoldungsgruppe 6 und der Fußnote 2 der Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde zu legen, wenn das zu berücksichtigende Amt mit einem mit dieser Zulage ausgestatteten Amt übereinstimmt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Wachtmeister (Sammelbezeichnung) im Polizeivollzugsdienst mit einer Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren.

(3) Für den Personenkreis des § 2 Abs. 4 gilt die Überleitungsübersicht der Anlage A zu Artikel IX § 1 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Anlage 7 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß frühere Berufsunteroffiziere nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden. Das Besoldungsdienstalter ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festzusetzen.

(4) Hängt die Einstufung in eine Besoldungsgruppe von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ab, zum Beispiel Einwohnerzahl, Anzahl der Lehrerstellen, Anzahl der richterlichen Stellen, sind die Verhältnisse am Tage des Eintritts des Versor-

§ 3

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
gungsfalles maßgebend; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der amtlichen Volkszählung, die zuletzt vor dem Eintritt des Versorgungsfalles durchgeführt worden ist. Bei Versorgungsempfängern nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen tritt an die Stelle des Tages des Eintritts des Versorgungsfalles der 8. Mai 1945, wenn der Versorgungsfall nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist oder als eingetreten gilt.	
§ 4	§ 4
Auf die Versorgungsempfänger nach § 2 Abs. 1 bis 3 findet Artikel II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes Anwendung.	unverändert
§ 5	§ 5
Liegen den in § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Versorgungsbezügen Diäten nach einer Diätenordnung zugrunde, die nicht von Artikel IX § 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften erfaßt sind, treten an die Stelle der Diäten die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe, die nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder der Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Anlage 7 dieses Gesetzes Eingangsgruppe der Laufbahn ist. Für Versorgungsempfänger aus dem Kreis der außerplanmäßigen Professoren, der Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten ist die Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes Eingangsgruppe der Laufbahn. In der neuen Besoldungsgruppe ist das Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festzusetzen. § 2 Abs. 8 und 9 gilt entsprechend.	unverändert
§ 6	§ 6
In der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes entfällt für die Überleitung aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 4 b 2 die Stufenbegrenzung auf die zwölfte Dienstaltersstufe.	unverändert
§ 7	§ 7
(1) Die Anlagen A und B zu Artikel IX des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften finden in der Fassung der Anlage 7 dieses Gesetzes mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels auch auf Versorgungsempfänger nach § 48 a des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 5 a des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 332) Anwendung.	unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) § 2 Abs. 8 und § 3 Abs. 1 Satz 1 gelten ergänzend auch für die entsprechenden Versorgungsempfänger nach Absatz 1.

(3) Artikel IX § 1 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften wird gestrichen.

(4) Der Geltungsbereich des Artikels II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt auf Versorgungsempfänger beschränkt, deren Versorgungsfall vor dem 1. Oktober 1968 eingetreten ist.

§ 8

Bleiben die sich nach den §§ 1 bis 7 ergebenden Versorgungsbezüge hinter den Versorgungsbezügen nach Artikel II des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes zurück, wird den Versorgungsempfängern ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschieds gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.

§ 8

unverändert

Artikel III

§ 1

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels an die Stelle der bisherigen Sätze der Grundgehälter die Sätze der Übersicht der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um drei vom Hundert erhöht.

Artikel III

§ 1

unverändert

§ 2

(1) Die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen in der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und in der Anlage 5 dieses Gesetzes werden wie folgt erhöht:

37,20 DM auf 38,00 DM,

43,90 DM auf 45,00 DM,

82,20 DM auf 84,00 DM.

Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Fußnote 1) der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und nach Fußnote 1) der Anlage 5 dieses Gesetzes werden um *zwei* vom Hundert erhöht.

(2) In den Anlagen A und B zu Artikel IX des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Anlage 7 dieses Gesetzes werden die ruhegehaltfähigen Zulagen wie folgt erhöht:

§ 2

(1) Die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen in der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und in der Anlage 5 dieses Gesetzes werden wie folgt erhöht:

37,20 DM auf 38,00 DM,

43,90 DM auf 45,00 DM,

82,20 DM auf 84,00 DM.

Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Fußnote 1) der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und nach Fußnote 1) der Anlage 5 dieses Gesetzes werden um **zweieinhalb** vom Hundert erhöht.

(2) In den Anlagen A und B zu Artikel IX des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Anlage 7 dieses Gesetzes werden die ruhegehaltfähigen Zulagen wie folgt erhöht:

Entwurf

14,70 DM auf 15,00 DM,
56,30 DM auf *57,00 DM,*
59,70 DM auf 61,00 DM,
61,00 DM auf 62,00 DM,
75,40 DM auf 77,00 DM,
82,20 DM auf 84,00 DM,
117,30 DM auf 120,00 DM,
130,60 DM auf *133,00 DM.*

(3) An die Stelle der Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage IV und den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes, die den Versorgungsbezügen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Artikels zugrunde liegen, treten die nach diesem Gesetz maßgebenden Sätze. Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Zulagen, die für das zu berücksichtigende Amt nicht mehr vorgesehen sind, werden um *zwei* vom Hundert erhöht.

(4) Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Artikel II § 2 Abs. 5 Satz 1 dieses Gesetzes werden wie folgt erhöht:

200,00 DM auf *204,00 DM,*
150,00 DM auf *153,00 DM.*

§ 3

Die Ausgleichszulagen nach § 48 a Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach § 5 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften oder nach Artikel II § 4 Abs. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vermindern sich um den Betrag, um den sich nach diesem Artikel das Grundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) erhöht.

Artikel IV

§ 1

(1) Bei Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe eines Amtes zugrunde liegt, das bis zum Inkrafttreten dieses Artikels unmittelbar kraft Gesetzes durch eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Anlage 8 dieses Gesetzes einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt zugeteilt worden ist, treten mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels an die Stelle des Grundgehalts und der ruhegehaltfähigen Zulagen, die den

Beschlüsse des 6. Ausschusses

14,70 DM auf 15,00 DM,
56,30 DM auf **58,00 DM,**
59,70 DM auf 61,00 DM,
61,00 DM auf 62,00 DM,
75,40 DM auf 77,00 DM,
82,20 DM auf 84,00 DM,
117,30 DM auf 120,00 DM,
130,60 DM auf **134,00 DM.**

(3) An die Stelle der Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage IV und den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes, die den Versorgungsbezügen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Artikels zugrunde liegen, treten die nach diesem Gesetz maßgebenden Sätze. Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Zulagen, die für das zu berücksichtigende Amt nicht mehr vorgesehen sind, werden um **zweieinhalb** vom Hundert erhöht.

(4) Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Artikel II § 2 Abs. 5 Satz 1 dieses Gesetzes werden wie folgt erhöht:

200,00 DM auf **205,00 DM,**
150,00 DM auf **154,00 DM.**

§ 3

unverändert

Artikel IV

§ 1

(1) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Versorgungsbezügen zugrunde liegen, das Grundgehalt und die ruhegehaltfähigen Zulagen der neuen Besoldungsgruppe. Entsprechendes gilt, wenn ein Amt mit einer ruhegehaltfähigen Zulage ausgestattet oder eine bereits vorhandene ruhegehaltfähige Zulage erhöht worden ist. Hängt die Einstufung in eine Besoldungsgruppe oder die Gewährung einer Stellenzulage von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ab, gilt Artikel II § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes entsprechend. Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 ist, daß das innegehabte Amt den gleichen Amtsinhalt wie das höhergestufte Amt hat; Artikel II § 3 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt auch hier.

(2) Absatz 1 gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Berufssoldaten der Bundeswehr entsprechend.

(2) unverändert

(3) Absatz 1 gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts sinngemäß.

(3) unverändert

(4) Absatz 1 gilt nicht für den Personenkreis des Artikels II § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes.

(4) unverändert

(5) In der Anlage IV Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird in der Spalte „Abweichungen von der Regelüberleitung" bei „Lokomotivbetriebsinspektor" die Besoldungsgruppe „A 8 kw" durch „A 9 kw" ersetzt.

§ 2

Für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen anspruchsberechtigt sind, gilt die Überleitungsübersicht der Anlage A zu Artikel IX § 1 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels in der Fassung der Anlage 8 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß frühere Berufsunteroffiziere nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des bezeichneten Gesetzes erfaßt werden.

§ 2

unverändert

§ 3

Bei der Überleitung ist das Besoldungsdienstalter, nach dem sich das Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe berechnet, auch für das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe maßgebend. Liegt den Versorgungsbezügen ein nach § 48 a Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ermitteltes Grundgehalt zugrunde, ist das Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festzusetzen.

§ 3

unverändert

§ 4

Artikel II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes *bleibt unberührt.*

§ 4

Artikel II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes **gilt auch für Ver-**

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

sorgungsfälle, die in der Zeit vom 1. Oktober 1968 bis zum 31. Dezember 1969 eingetreten sind.

§ 5

Die Ausgleichszulagen nach § 48 a Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach § 5 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften oder nach Artikel II § 4 Abs. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vermindern sich um den Betrag, um den sich nach diesem Artikel das Grundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) erhöht.

§ 5

unverändert

Artikel V

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Artikel V

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch **das Sechste Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 13. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 41) *),** wird wie folgt geändert:

1. § 115 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind."

   b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

   „Für die Ermittlung des anzurechnenden Rententeils nach Satz 1 und 2 ist der Bruchteil des durch Gesetz oder sonstige Regelung festgelegten Beitragsanteils des Dienstherrn maßgebend; Rententeile auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung werden nicht gesondert ermittelt."

1. unverändert

◆

1a. § 118 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

◆ **a) In Satz 3 werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 1" durch die Worte „der Besoldungsgruppe A 2" ersetzt.**

b) Als Satz 4 wird angefügt:

„Die Mindestversorgung erhöht sich um dreißig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe, um sechs Deutsche Mark für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind eines Ruhestandsbeamten und für jede Halb-

*) vorbehaltlich der Verkündung einer anderen Änderung vor der Verkündung dieses Gesetzes

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

waise sowie um zehn Deutsche Mark für jede Vollwaise; die Erhöhungsbeträge bleiben bei einer Kürzung nach § 128 außer Betracht."

2. In § 122 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des ◆ Satzes 3 durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

   „beim Tode eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Unterhaltszuschuß."

2. unverändert

2a. In § 140 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der ◆ Besoldungsgruppe A 1 zurückbleiben." durch folgende Worte ersetzt: „der Besoldungsgruppe A 2 zurückbleiben, § 118 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend."

2b. In § 158 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der ◆ Besoldungsgruppe A 1" durch die Worte „der Besoldungsgruppe A 2" ersetzt.

3. § 164 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   ◆

   „Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde im Sinne des § 18 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes, soll das Waisengeld entsprechend dieser Vorschrift länger gewährt werden."

3. unverändert

3a. Der bisherige Wortlaut des § 176 wird Absatz 1.

◆ Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Der Direktor beim Deutschen Bundestag und der Direktor des Bundesrates können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind."

4. § 181 Abs. 8 wird gestrichen.

   ◆

4. unverändert

Artikel Va

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 1 werden die Worte „fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückbleibt. An die Stelle der Besoldungsgruppe A 1 tritt die" durch die Worte „dem Betrag des Mindestunfallruhegehaltes zurückbleibt. An die Stelle des Mindestunfallruhegehaltes treten fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel VI	Artikel VI
Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das . . ., wird wie folgt geändert:	Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das **Sechste Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 13. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 41)** *), wird wie folgt geändert:
1. § 22 wird wie folgt geändert: ◆ a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind." b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Für die Ermittlung des anzurechnenden Rententeils nach Satz 1 und 2 ist der Bruchteil des durch Gesetz oder sonstige Regelung festgelegten Beitragsanteils des Dienstherrn maßgebend; Rententeile aufgrund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung werden nicht gesondert ermittelt."	1. unverändert
	1a. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert: ◆ **a) In Satz 3 werden die Worte „der Besoldungsgruppe 1" durch die Worte „der Besoldungsgruppe 2" ersetzt.** **b) Als Satz 4 wird angefügt:** **„Die Mindestversorgung erhöht sich um dreißig Deutsche Mark für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe, um sechs Deutsche Mark für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind eines Soldaten im Ruhestand und für jede Halbwaise sowie um zehn Deutsche Mark für jede Vollwaise; die Erhöhungsbeträge bleiben bei einer Kürzung nach § 43 in Verbindung mit § 128 des Bundesbeamtengesetzes außer Betracht."** **1b. In § 53 Abs. 4 werden die Worte „Besoldungsgruppe 1" durch die Worte „Besoldungsgruppe 2" ersetzt.**
2. § 59 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: ◆ „Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde im Sinne des § 18 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes, soll das Waisengeld entsprechend dieser Vorschrift länger gewährt werden."	2. unverändert

*) vorbehaltlich der Verkündung einer anderen Änderung vor der Verkündung dieses Gesetzes

Entwurf

3. § 72 wird gestrichen.

◆

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. unverändert

4. In § 79 a werden die Worte „in § 53 Abs. 4 an ◆ die Stelle des Eineinviertelfachen" durch die Worte „an die Stelle der in § 53 Abs. 4 bezeichneten Höchstgrenze" ersetzt.

Entwurf:

Artikel VII

§ 1

Dem § 50 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1754), zuletzt geändert durch das ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Beteiligung der Versorgungsempfänger an einer Änderung der Einreihung von Ämtern oder an Maßnahmen mit entsprechender Wirkung ist nach Maßgabe besonderer rahmenrechtlicher Vorschriften zulässig."

§ 2

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß Maßnahmen zur Anpassung des Landesrechts entsprechend den Regelungen der Artikel II und IV dieses Gesetzes auf die Versorgungsempfänger übertragen werden.

Artikel VIII

In § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 407), zuletzt geändert durch ..., erhält der mit den Worten „des Grundgehalts" beginnende Satzteil folgende Fassung:

„des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 einschließlich der in dieser Besoldungsgruppe vorgesehenen Amtszulage und zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen,".

Artikel IX

An die Stelle des § 1 des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 133) treten folgende Vorschriften:

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Artikel VII

§ 1

Dem § 50 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1754), zuletzt geändert durch das **Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968** (Bundesgesetzbl. I S. 848) *), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Beteiligung der Versorgungsempfänger an einer Änderung der Einreihung von Ämtern oder an Maßnahmen mit entsprechender Wirkung ist nach Maßgabe besonderer rahmenrechtlicher Vorschriften zulässig."

§ 2

unverändert

Artikel VIII

entfällt

Artikel IX

unverändert

*) vorbehaltlich der Verkündung einer anderen Änderung vor der Verkündung dieses Gesetzes

Entwurf

„§ 1

(1) Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts erhalten als Amtsgehalt (Dienstbezüge) ein Grundgehalt und einen Ortszuschlag. Neben dem Amtsgehalt wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

(2) Im übrigen gelten die allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften, soweit nicht das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht besondere Vorschriften enthält. Insbesondere erhalten die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts auch Kinderzuschläge nach Maßgabe des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 1 a

(1) Das Grundgehalt des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts wird in Höhe des Amtsgehalts eines Bundesministers festgesetzt.

(2) Das Grundgehalt des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts *beträgt fünfundsiebzig vom Hundert des Grundgehalts des Präsidenten*

(3) Die Grundgehälter der anderen Richter des Bundesverfassungsgerichts *betragen siebzig vom Hundert des Grundgehalts des Präsidenten.*

§ 1 b

Für den Ortszuschlag gelten die Sätze der Tarifklasse I a in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes; jedoch erhält der Präsident des Bundesverfassungsgerichts eineindrittel der hiernach maßgebenden Beträge.

§ 1 c

Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt

für den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts 600 Deutsche Mark,

für den Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts *450 Deutsche Mark,*

für die anderen Richter des Bundesverfassungsgerichts 225 Deutsche Mark

monatlich. Näheres regelt der Bundesminister des Innern.

§ 1 d

Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts haben das Recht der freien Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 1

unverändert

§ 1 a

(1) unverändert

(2) Das Grundgehalt des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts **wird in Höhe des Grundgehalts des Staatssekretärs festgesetzt.**

(3) Die Grundgehälter der anderen Richter des Bundesverfassungsgerichts **werden in Höhe des Grundgehalts der Präsidenten bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes festgesetzt.**

§ 1 b

unverändert

§ 1 c

Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt

für den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts 600 Deutsche Mark

für den Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts **600 Deutsche Mark**

für die anderen Richter des Bundesverfassungsgerichts 225 Deutsche Mark

monatlich. Näheres regelt der Bundesminister des Innern.

§ 1 d

entfällt

Entwurf

Artikel X

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 609), geändert durch das *Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965* (Bundesgesetzbl. I S. *1203*), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 und § 9 Satz 2 werden ersetzt:
   a) mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 das Wort „*dreiunddreißigeindrittel*" durch das Wort „fünfzig",
   b) mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 das Wort „fünfzig" durch das Wort „sechsundsechzigzweidrittel".
2. In § 8 Satz 1 werden ersetzt:
   ◆
   a) mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 das Wort „zwanzig" durch das Wort „fünfundzwanzig",
   b) mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 das Wort „fünfundzwanzig" durch das Wort „dreißig".
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Stellen- und Ausgleichszulagen" durch die Worte „Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen" ersetzt. ◆

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel X

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 609), **zuletzt** geändert durch das **Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung im Jahre 1968 vom 28. Dezember 1968** (Bundesgesetzbl. I S. **1455)** wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 und § 9 Satz 2 werden ◆ ersetzt:
   a) mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 das Wort „**vierzig**" durch das Wort „fünfzig",
   b) mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 das Wort „fünfzig" durch das Wort „sechsundsechzigzweidrittel".
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Artikel XI

(1) § 54 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), geändert durch das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 2, 5 und 6 sowie Abs. 2 werden gestrichen.
2. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „und Angehörigen des Zivilschutzkorps" gestrichen.
3. In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „und für die entsprechenden Angehörigen des Zivilschutzkorps" gestrichen.

(2) Artikel II § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 518) wird wie folgt geändert:

a) Die in Nummer 1 bezeichnete Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes"

b) Nummer 3 Buchstabe b wird gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel XI

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel XII	Artikel XII
Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. *Juni* 1969 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.	Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. **April** 1969 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.
Artikel XIII	Artikel XIII
Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von Artikel I § 4 Abs. 2 Satz 2 und Artikel VI nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel XIV	Artikel XIV
Es treten in Kraft:	Es treten in Kraft:
1. Artikel I § 1 Nr. 6 Buchstabe b sowie Artikel V Nr. 3 und Artikel VI Nr. 2 hinsichtlich ihrer Bezugnahme auf § 18 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1967,	1. unverändert
2. Artikel I § 5 und Artikel X Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1967,	2. unverändert
3. Artikel II mit Wirkung vom 1. Oktober 1968,	3. unverändert
4. *Artikel I § 4 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1969,*	**4. Artikel I § 1 Nr. 11 und 13 am 1. Juni 1969,**
5. *Artikel I § 4 Abs. 1 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,*	5. Artikel IV am 1. Januar 1970,
6. Artikel IV am 1. Januar 1970,	**6. Artikel I bezüglich der Lehrer an Volksschulen und der Lehrer an Realschulen am 1. Januar 1971,**
7. die übrigen Vorschriften am 1. *Juni* 1969.	7. die übrigen Vorschriften am 1. **April** 1969.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage 1
(Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes)

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Amtsbezeichnungen der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und die Dienstgradbezeichnungen der Soldaten sind am Schluß der Besoldungsgruppen aufgeführt. Ein Anhang zur Besoldungsordnung A enthält künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen.

2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

3. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.

4. Soldaten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 und Beamte im Erprobungs- und Abnahmeflugdienst erhalten als Flugzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Strahlflugzeugen und bei entsprechender Verwendung eine Stellenzulage in Höhe von monatlich 250 Deutsche Mark. Diese Zulage wird auch nach Beendigung dieser Verwendung gewährt

   a) nach mindestens fünfjähriger Verwendung als Strahlflugzeugführer oder

   b) nach einem bei dieser Verwendung erlittenen Dienstunfall im Flugdienst oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung, die eine weitere Verwendung als Strahlflugzeugführer ausschließen,

   und zwar für die ersten fünf Jahre in voller Höhe und sodann in Höhe von monatlich 125 Deutsche Mark. Die Zulage ist ruhegehaltfähig, während der ersten fünf Jahre der Verwendung als Strahlflugzeugführer jedoch nur bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Tod oder Dienstunfähigkeit, wenn sie infolge eines durch die Verwendung als Strahlflugzeugführer erlittenen Dienstunfalles oder infolge einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung eingetreten sind.

5. Beamten des gehobenen Dienstes der Steuer- und Zollverwaltung in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 kann für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der **Steuerprüfung** oder der Zollfahndung nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage bis zu 62 DM monatlich gewährt werden.

6. Beamte des gehobenen Dienstes **und Soldaten** in den Besoldungsgruppe A 9 bis A **11 erhalten** im Flugsicherungskontrolldienst eine **ruhegehaltfähige** Stellenzulage von 62 DM monatlich.

7. Die Amtsbezeichnung der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes besteht aus der in der jeweiligen Besoldungsgruppe bestimmten Grundamtsbezeichnung und einem Zusatz, der den Gerichtshof bezeichnet, an dem der Richter sein Richteramt innehat.

8. Die Amtsbezeichnungen „Direktor und Professor" und „Leitender Direktor und Professor" in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3 stehen nur zur Verfügung für Beamte mit Forschungsaufgaben bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten und bei folgenden Behörden und Anstalten mit eigener Forschung:

   Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

   Bundesanstalt für Bodenforschung

   Bundesanstalt für Materialprüfung

   Bundesanstalt für Straßenwesen

   Bundesgesundheitsamt

   Deutscher Wetterdienst

   Deutsches Hydrographisches Institut

   Institut für chemisch-technische Untersuchungen

   Ozeanographische Forschungsanstalt der Bundeswehr

   Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Bundesbesoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1

398 — 416 — 434 — 452 — 470 — 488 — 506 — 524 — 542 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe

Grenzjäger
Matrose im Bundesgrenzschutz

Grenadier, Flieger, Matrose [1])

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe
Museumsaufseher

---

[1]) In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

Besoldungsgruppe 2

430 — 448 — 466 — 484 — 502 — 520 — 538 — 556 — 574 — 592 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsaufseher [1]) [2])
Bundesbahnschaffner [1]) [2])
Justizwachtmeister
Oberamtsgehilfe **[3]) [4])**
Postschaffner [1]) [2])
Zollbootsmann [1])
Zollmaschinenwärter [1])
Zollwachtmeister [1])
Grenztruppjäger
Vormatrose im Bundesgrenzschutz
Gefreiter

Mittelbarer Bundesdienst

Museumsoberaufseher **[4])**
Oberamtsgehilfe **[4])**

---

[1]) Erhält eine Amtszulage von **25 DM.**
[2]) Erhält als Führer von Kraftwagen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.
[3]) Oberamtsgehilfen beim Deutschen Bundestag und beim Bundesrat erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.
[4]) Nach langjähriger Bewährung im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren auch als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe 3

471 — 490 — 509 — 528 — 547 — 566 — 585 — 604 — 623 — 642 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsoberaufseher [1])
Bundesbahnbetriebswart [1])
Bundesbahnoberschaffner [1])
Fernmeldewart [1])
Geldzähler
Gleiswart [1])
Hauptamtsgehilfe **[2])**
Justizoberwachtmeister
Leitungswart [1])
Panzerwart [1])
Postoberschaffner [1])
Postwart [1])
Schleusenbetriebswart [1])
Zollmaschinenoberwärter [1])
Zolloberbootsmann [1])
Zolloberwachtmeister [1])

Grenzoberjäger
Obermatrose im Bundesgrenzschutz

Obergefreiter

Mittelbarer Bundesdienst

Hauptamtsgehilfe
Museumshauptaufseher

---

[1]) Erhält eine Amtszulage von **25 DM.**
[2]) Hauptamtsgehilfen beim Deutschen Bundestag und beim Bundesrat erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Besoldungsgruppe 4

494 — 516 — 538 — 560 — 582 — 604 — 626 — 648 — 670 — 692 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsmeister [1])
Betriebsmeister [2])
Betriebshauptaufseher [2])
Bundesbahnhauptschaffner [2])
Fernmeldeoberwart [2])
Justizhauptwachtmeister
Leitungsoberwart [2])
Panzeroberwart [2])
Posthauptschaffner [2])
Postoberwart [2])
Schleusenoberbetriebswart [2])
Triebwagenführer [2])
Zollhauptbootsmann [2]) [3])
Zollhauptwachtmeister [2]) [3])
Zollmaschinenhauptwärter [2]) [3])
Grenzhauptjäger
Hauptmatrose im Bundesgrenzschutz

Hauptgefreiter

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsmeister

---

[1]) a) Amtsmeister beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 31 DM.

b) Amtsmeister beim Deutschen Bundestag und beim Bundesrat erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

[2]) Erhält eine Amtszulage von **25** DM.

[3]) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5.

Besoldungsgruppe 5

517 — 542 — 567 — 592 — 617 — 642 — 667 — 692 — 717 — 742 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnassistent
Bundesbahnbetriebsassistent
Bundesbahnoberbetriebswart
Erster Justizhauptwachtmeister
Fernmeldeassistent
Fernmeldehauptwart
Forstwart
Justizassistent
Leitungshauptwart
Maschinenführer [1])
Oberamtsmeister
Oberbetriebsmeister
Obergeldzähler
Obertriebwagenführer
Panzerhauptwart
Postassistent
Postbetriebsassistent
Posthauptwart
Regierungsassistent
Regierungsvermessungsassistent [1])
Reservelokomotivführer [1])
Schiffsassistent [1])
Schleusenhauptbetriebswart
Steuerassistent
Technischer Bundesbahnassistent [1])
Technischer Fernmeldeassistent [1])
Technischer Postassistent [1])
Technischer Regierungsassistent [1])
Unterbrandmeister [1])
Verwaltungsassistent
Werkführer [1])
Zollassistent
Zollhauptbootsmann [2])
Zollhauptwachtmeister [2])
Zollmaschinenführer [1])
Zollmaschinenhauptwärter [2])
Zollschiffsassistent [1])

Fahnenjunker im Bundesgrenzschutz
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz
Maat im Bundesgrenzschutz
Seekadett im Bundesgrenzschutz

Unteroffizier
Fahnenjunker
Maat
Seekadett

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankassistent
Oberamtsmeister
Verwaltungsassistent

---

[1]) Erhält vom Zeitpunkt der Einweisung in eine Planstelle an eine Amtszulage von 20 DM.

[2]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Besoldungsgruppe 6

555 — 581 — 607 — 633 — 659 — 685 — 711 — 737 — 763 — 789 — 815 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Brandmeister [1])
Bundesbahnsekretär
Fernmeldesekretär
Justizsekretär
Lokomotivführer [1])
Maschinenmeister [1])
Postsekretär
Postverwalter
Regierungssekretär
Regierungsvermessungssekretär [1])
Revierforstwart
Schiffsführer [1])
Steuersekretär
Technischer Bundesbahnsekretär [1])
Technischer Fernmeldesekretär [1])
Technischer Postsekretär [1])
Technischer Regierungssekretär [1])
Verwaltungssekretär
Werkmeister [1])
Zollmaschinenmeister [1])
Zollschiffsführer [1])
Zollsekretär

Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz
Obermaat im Bundesgrenzschutz

Stabsunteroffizier
Obermaat

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbanksekretär
Verwaltungssekretär

---

[1]) Erhält eine Amtszulage von 31 DM.

Besoldungsgruppe 7

611 — 637 — 663 — 689 — 715 — 741 — 767 — 793 — 819 — 845 — 871 — 897 — 923 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnobersekretär
Fernmeldeobersekretär
Justizobersekretär
Kriminalmeister
Oberbrandmeister [1])
Oberforstwart
Oberlokomotivführer [1])
Obermaschinenmeister [1])
Oberschiffsführer [1])
Oberwerkmeister [1])
Postobersekretär
Postoberverwalter
Regierungsobersekretär
Regierungsvermessungsobersekretär [1])
Steuerobersekretär
Technischer Bundesbahnobersekretär [1])
Technischer Fernmeldeobersekretär [1])
Technischer Postobersekretär [1])
Technischer Regierungsobersekretär [1])
Verwaltungsobersekretär
Zollobermaschinenmeister [1])
Zolloberschiffsführer [1])
Zollobersekretär

Meister im Bundesgrenzschutz [2])
Fähnrich im Bundesgrenzschutz
Bootsmann im Bundesgrenzschutz [2])
Fähnrich zur See im Bundesgrenzschutz
Obermeister im Bundesgrenzschutz [2]) [3])
Oberbootsmann im Bundesgrenzschutz [2]) [3])

Feldwebel [2])
Fähnrich
Bootsmann [2])
Fähnrich zur See
Oberfeldwebel [2]) [3])
Oberbootsmann [2]) [3])

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankobersekretär
Verwaltungsobersekretär

---

[1]) Erhält eine Amtszulage von 31 DM.
[2]) Erhält als Kompaniefeldwebel eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 31 DM.
[3]) Erhält eine Amtszulage von 31 DM.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Besoldungsgruppe 8

647 — 679 — 711 — 743 — 775 — 807 — 839 — 871 — 903 — 935 — 967 — 999 — 1031 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnhauptsekretär
Fernmeldehauptsekretär
Hauptbrandmeister [1]
Hauptlokomotivführer
Hauptmaschinenmeister [1]
Hauptschiffsführer [1]
Hauptwerkmeister
Justizhauptsekretär [1]
Kriminalobermeister
Posthauptsekretär
Posthauptverwalter
Regierungshauptsekretär
Regierungsvermessungshauptsekretär [1]
Revieroberforstwart [1]
Steuerhauptsekretär
Technischer Bundesbahnhauptsekretär
Technischer Fernmeldehauptsekretär
Technischer Posthauptsekretär
Technischer Regierungshauptsekretär
Verwaltungshauptsekretär
Zollhauptmaschinenmeister [1]
Zollhauptschiffsführer
Zollhauptsekretär

Hauptmeister im Bundesgrenzschutz [2] [3]
Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz [2] [3]
Oberfähnrich im Bundesgrenzschutz [3]
Oberfähnrich zur See im Bundesgrenzschutz [3]

Hauptfeldwebel [2] [3]
Hauptbootsmann [2] [3]
Oberfähnrich [3]
Oberfähnrich zur See [3]

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankhauptsekretär
Verwaltungshauptsekretär

[1] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9.
[2] Erhält als Kompaniefeldwebel eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 31 DM.
[3] Erhält eine Amtszulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe 9

743 — 776 — 809 — 842 — 875 — 908 — 941 — 974 — 1007 — 1040 — 1073 — 1106 — 1139 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsinspektor
Archivinspektor
Betriebsinspektor
Bibliotheksinspektor
Bundesbahnbetriebsinspektor
Bundesbahninspektor
Fernmeldebetriebsinspektor
Fernmeldeinspektor
Hauptbrandmeister [1]
Hauptmaschinenmeister [1]
Hauptschiffsführer [1]
Justizhauptsekretär [1]
Justizinspektor
Lokomotivbetriebsinspektor
Kapitän [2]
Konsulatssekretär
Kriminalkommissar
Lotse [2]
Postbauinspektor [2]
Postbetriebsinspektor
Postinspektor
Postmeister
Regierungsbauinspektor [2]
Regierungsinspektor
Regierungsvermessungshauptsekretär [1]
Regierungsvermessungsinspektor [2]
Revierförster
Revieroberforstwart [1]
Steuerinspektor
Technischer Amtsinspektor
Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor
Technischer Bundesbahninspektor [2]
Technischer Fernmeldebetriebsinspektor
Technischer Fernmeldeinspektor [2]
Technischer Postbetriebsinspektor
Technischer Postinspektor [2]
Technischer Regierungsinspektor [2]
Verwaltungsinspektor [2]
Zollbetriebsinspektor
Zollhauptmaschinenmeister [1]
Zollinspektor [2]
Zollkapitän

Stabsmeister im Bundesgrenzschutz
Leutnant im Bundesgrenzschutz [2]
Stabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
Leutnant zur See im Bundesgrenzschutz [2]
Stabsfeldwebel

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Stabsbootsmann
Leutnant [2])
Leutnant zur See [2])

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsinspektor
Archivinspektor
Bundesbankamtsinspektor
Bundesbankinspektor
Bibliotheksinspektor
Verwaltungsinspektor [2])

---

[1]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8.
[2]) Beamte und Soldaten, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

Besoldungsgruppe 10

829 — 870 — 911 — 952 — 993 — 1034 — 1075 — 1116 — 1157 — 1198 — 1239 — 1280 — 1321 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivoberinspektor
Bibliotheksoberinspektor
Bundesbahnoberinspektor
Fernmeldeoberinspektor
Justizoberinspektor
Konsulatssekretär Erster Klasse
Kriminaloberkommissar
Oberförster
Oberlotse [1])
Oberpostmeister
Postoberbauinspektor [1])
Postoberinspektor
Regierungsoberbauinspektor [1])
Regierungsoberinspektor
Regierungsvermessungsoberinspektor [1])
Seekapitän [1])
Steueroberinspektor
Technischer Bundesbahnoberinspektor [1])
Technischer Fernmeldeoberinspektor [1])
Technischer Postoberinspektor [1])
Technischer Regierungsoberinspektor [1])
Verwaltungsoberinspektor [1])
Zolloberinspektor [1])

Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz
Oberstabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
Oberleutnant im Bundesgrenzschutz [1])
Oberleutnant zur See im Bundesgrenzschutz [1])

Oberstabsfeldwebel
Oberstabsbootsmann
Oberleutnant [1])
Oberleutnant zur See [1])

Mittelbarer Bundesdienst

Archivoberinspektor
Bundesbankoberinspektor
Bibliotheksoberinspektor
Verwaltungsoberinspektor [1])

---

[1]) Beamte und Soldaten, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

Besoldungsgruppe 11

966 — 1008 — 1050 —1092 — 1134 — 1176 — 1218 — 1260 — 1302 — 1344 — 1386 — 1428 — 1470 — 1512 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivamtmann
Bibliotheksamtmann
Bundesbahnamtmann
Fernmeldeamtmann
Forstamtmann
Justizamtmann
Kanzler
Kriminalhauptkommissar
Postamtmann
Postbauamtmann [1])
Regierungsamtmann
Regierungsbauamtmann [1])
Regierungsvermessungsamtmann [1])
Seeoberkapitän [1])

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Steueramtmann
Technischer Bundesbahnamtmann [1]
Technischer Fernmeldeamtmann [1]
Technischer Postamtmann [1]
Technischer Regierungsamtmann [1]
Verwaltungsamtmann [1]
Zollamtmann [1]

Hauptmann im Bundesgrenzschutz [1]
Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz [1]

Hauptmann [1]
Kapitänleutnant [1]

Mittelbarer Bundesdienst

Archivamtmann
Bundesbankamtmann
Bibliotheksamtmann
Verwaltungsamtmann [1]

[1] Beamte und Soldaten, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

Besoldungsgruppe 12

1053 — 1103 — 1153 — 1203 — 1253 — 1303 — 1353 — 1403 — 1453 — 1503 — 1553 — 1603 — 1653 — 1703 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsrat
Archivoberamtmann
Bibliotheksoberamtmann
Bundesbahnoberamtmann
Fachschuloberlehrer [1]
Fernmeldeoberamtmann
Forstoberamtmann
Justizoberamtmann
Kanzler Erster Klasse [2]
Postoberamtmann
Postoberbauamtmann
Regierungsoberamtmann
Regierungsoberbauamtmann
Regierungsvermessungsoberamtmann
Seehauptkäpitän [2]
Steuerrat
Technischer Bundesbahnoberamtmann
Technischer Fernmeldeoberamtmann
Technischer Postoberamtmann
Technischer Regierungsoberamtmann
Verwaltungsoberamtmann
Zollrat

Hauptmann im Bundesgrenzschutz [3]
Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz [3]

Hauptmann [3]
Kapitänleutnant [3]

Mittelbarer Bundesdienst

Archivoberamtmann
Bundesbankamtsrat
Bundesbankoberamtmann
Bibliotheksoberamtmann
Verwaltungsoberamtmann

[1] Erhält nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine Amtszulage von 100 DM.
[2] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
[3] Auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes für bis zu 10 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter/Dienstgrade ausgebrachten Planstellen.

Besoldungsgruppe 13

1193 — 1247 — 1301 — 1355 — 1409 — 1463 — 1517 — 1571 — 1625 — 1679 — 1733 — 1787 — 1841 — 1895 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivoberamtsrat
Archivrat
Bergrat
Bibliotheksoberamtsrat
Bibliotheksrat
Bundesbahnoberamtsrat
Bundesbahnrat
Fachschuldirektor [1]
Fernmeldeoberamtsrat
Forstmeister
Forstoberamtsrat
Justizoberamtsrat
Kanzler Erster Klasse [2]
Konsul
Kustos
Legationsrat
Militärpfarrer [3]
Oberamtsrat
Obersteuerrat

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Oberzollrat
Postbaurat
Postoberamtsrat
Postoberbauamtsrat
Postrat
Regierungsapotheker
Regierungsbaurat
Regierungsfischereirat
Regierungsgeologe
Regierungsgewerberat
Regierungskriminalrat
Regierungslandwirtschaftsrat
Regierungsmedizinalrat
Regierungsoberamtsrat
Regierungsoberbauamtsrat
Regierungsrat
Regierungsvermessungsrat
Regierungsveterinärrat
Seehauptkapitän [2])
Studienrat
Technischer Bundesbahnoberamtsrat
Technischer Fernmeldeoberamtsrat
Technischer Postoberamtsrat
Technischer Regierungsoberamtsrat
Verwaltungsgerichtsrat [3]) [4])
Verwaltungsoberamtsrat
Verwaltungsrat
Wissenschaftlicher Rat
Major im Bundesgrenzschutz
Stabsarzt im Bundesgrenzschutz
Korvettenkapitän im Bundesgrenzschutz

Major
Korvettenkapitän
Stabsapotheker
Stabsarzt
Stabsveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Archivoberamtsrat
Archivrat
Bundesbankoberamtsrat
Bundesbankrat
Bibliotheksoberamtsrat
Bibliotheksrat
Kustos
Medizinalrat
Verwaltungsoberamtsrat
Verwaltungsrat
Wissenschaftlicher Rat

---

[1]) Fachschuldirektoren mit besonderen Aufgaben erhalten, wenn ihr Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 12 ist, nach Maßgabe des Haushaltsplanes von der neunten Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.
[2]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
[3]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
[4]) Bis zur siebenten Dienstaltersstufe.

Besoldungsgruppe 14

1228 — 1298 — 1368 — 1438 — 1508 — 1578 — 1648 — 1718 — 1788 — 1858 — 1928 — 1998 — 2068 — 2138 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Bibliotheksoberrat
Bundesbahnoberrat
Direktor der Bundeshauptkasse
Konsul Erster Klasse
Legationsrat Erster Klasse [1])
Militärpfarrer [2])
Oberarchivrat
Oberbergrat
Oberforstmeister
Oberpostbaurat
Oberpostrat
Oberregierungsapotheker
Oberregierungsbaurat
Oberregierungsgeologe
Oberregierungsgewerberat
Oberregierungskriminalrat
Oberregierungslandwirtschaftsrat
Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungsrat
Oberregierungsvermessungsrat
Oberregierungsveterinärrat
Oberstudienrat [3]) [4])
Verwaltungsgerichtsrat [2]) [5])
Verwaltungsoberrat
Wissenschaftlicher Oberrat

Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz
Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz
Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz

Oberstleutnant
Fregattenkapitän
Oberstabsapotheker
Oberstabsarzt
Oberstabsveterinär

---

[1]) Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter" oder „Gesandter".
[2]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
[3]) Oberstudienräte auf herausgehobenen Dienstposten erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.
[4]) Oberstudienräte als ständige Vertreter von Oberstudiendirektoren erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 156 DM.
[5]) Von der achten Dienstaltersstufe an. Erhält **mit** Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe ein um 240 DM erhöhtes Grundgehalt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankoberrat
Bibliotheksoberrat
Medizinaloberrat
Museumsdirektor
Oberarchivrat
Oberkustos
Verwaltungsoberrat
Wissenschaftlicher Oberrat

Besoldungsgruppe 15

1384 — 1461 — 1538 — 1615 — 1692 — 1769 — 1846 — 1923 — 2000 — 2077 — 2154 — 2231 — 2308 — 2385 — 2462 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivdirektor
Bibliotheksdirektor
Botschaftsrat [1])
Bundesbahndirektor
Generalkonsul [2])
Landforstmeister
Militärdekan [3])
Oberpostdirektor
Oberschulrat [4])
Oberstudiendirektor [4])
Regierungsbaudirektor
Regierungsdirektor
Regierungsgewerbedirektor
Regierungskriminaldirektor
Regierungsmedizinaldirektor
Regierungsvermessungsdirektor
Senatsrat beim Bundespatentgericht [5])
Studiendirektor
Verwaltungsdirektor
Vortragender Legationsrat
Verwaltungsgerichtsdirektor [5])
Wissenschaftlicher Direktor
Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Zweiter Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)

Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz [6])
Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz [6])
Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz
Oberstleutnant [6])
Fregattenkapitän [6])
Oberfeldapotheker
Flottillenapotheker
Oberfeldarzt
Flottillenarzt
Oberfeldveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor [7])
Bibliotheksdirektor
Hauptkustos bei den Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz [8])
Medizinaldirektor
Museumsdirektor und Professor [3])
Verwaltungsdirektor
Wissenschaftlicher Direktor

---

[1]) Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter" oder „Gesandter".
[2]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.
[3]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
[4]) Erhält eine Amtszulage von 150 DM; diese erhöht sich **mit** Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe auf 240 DM.
[5]) Erhält **mit** Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe ein um 240 DM erhöhtes Grundgehalt.
[6]) Auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
[7]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5, B 6, B 9.
[8]) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

Besoldungsgruppe 16

1539 — 1628 — 1717 — 1806 — 1895 — 1984 — 2073 — 2162 — 2251 — 2340 — 2429 — 2518 — 2607 — 2696 — 2785 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident
Botschafter [1])
Botschaftsrat Erster Klasse
Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)
Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes
Direktor einer Erprobungsstelle [2])
Finanzpräsident [3])
Generalkonsul [4])

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Gesandter [5]
Leitender Archivdirektor
Leitender Bundesbahndirektor
Leitender Oberpostdirektor
Leitender Regierungsbaudirektor
Leitender Regierungsdirektor
Leitender Regierungskriminaldirektor
Leitender Regierungsmedizinaldirektor
Leitender Regierungsvermessungsdirektor
Leitender Verwaltungsdirektor
Militärdekan [6]
Ministerialrat [3]
Oberlandforstmeister [3]
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Vortragender Legationsrat Erster Klasse [3]

Oberst im Bundesgrenzschutz
Oberstarzt im Bundesgrenzschutz

Oberst
Kapitän zur See
Oberstapotheker
Flottenapotheker
Oberstarzt
Flottenarzt
Oberstveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor [7]
Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Leitender Bibliotheksdirektor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz [8]
Leitender Medizinaldirektor
Leitender Verwaltungsdirektor
Museumsdirektor und Professor [6]

---

[1] Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6, B 9.
[2] Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4.
[3] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
[4] Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.
[5] Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6.
[6] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
[7] Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5, B 6, B 9.
[8] Als Leiter von Abteilungen mit besonderer Bedeutung.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe 1

Unmittelbarer Bundesdienst

Bahnhelfer
Bauaufseher
Kastellan
Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 2)
Oberbahnwart
Signalwärter
Schleusenoberwärter
Technischer Gehilfe

Besoldungsgruppe 2

Unmittelbarer Bundesdienst

Bahnwärter
Drucker
Laborant
Maschinenwärter
Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 1)
Oberbauaufseher
Obersignalwärter
Oberwerkmann
Schiffsführer
Werkmann

Mittelbarer Bundesdienst

Betriebsassistent

Besoldungsgruppe 3

Unmittelbarer Bundesdienst

Kanzleiassistent
Magazinmeister
Maschinenoberwärter
Oberbahnwärter
Oberdrucker

Mittelbarer Bundesdienst

Kanzleiassistent

Besoldungsgruppe 4

Unmittelbarer Bundesdienst

Postkraftwagenführer

Besoldungsgruppe 5

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnbetriebsmeister
Leitungsmeister
Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 6)
Schleusenmeister
Zugführer

Besoldungsgruppe 6

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsobermeister
Bundesbahnoberbetriebsmeister
Leitungsobermeister
Oberschleusenmeister
Oberzugführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 7)
Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 5)

Besoldungsgruppe 7

Unmittelbarer Bundesdienst

Lithograph
Oberpräparator
Oberzugführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 6)

Besoldungsgruppe 9

Unmittelbarer Bundesdienst

Kriminalinspektor

Mittelbarer Bundesdienst

Bankinspektor

Besoldungsgruppe 10

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberinspektor

Besoldungsgruppe 11

Mittelbarer Bundesdienst

Bankamtmann

Besoldungsgruppe 12

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberamtmann

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Besoldungsgruppe 13

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz
Oberstabsarzt
Marineoberstabsarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberamtsrat

Besoldungsgruppe 14

Unmittelbarer Bundesdienst

Militäroberpfarrer
Wissenschaftlicher Rat und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz
Oberfeldarzt
Flottillenarzt

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Bundesbesoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1

2462 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor und Professor [1])

[1]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

Besoldungsgruppe 2

2920 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident
— nur als Leiter besonders großer und bedeutender Abteilungen bei Mittel- und Oberbehörden —
Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
— nur als Leiter besonders großer und bedeutender Unterabteilungen —
Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation
Direktor des Institutes für Landeskunde
Direktor des Institutes für Raumordnung
Direktor und Professor [1])
Leitender Direktor und Professor [2])
Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde
Präsident der Bundesanstalt für Wasserbau
Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion [3])
Senatspräsident beim Bundespatentgericht
Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes [4])
Vizepräsident einer Bundesbahndirektion (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 5 angehört) [4])
Vizepräsident einer Oberpostdirektion (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 5 angehört) [4])

Mittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident
— nur als Leiter besonders großer und bedeutender Abteilungen —
Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
— nur als Leiter besonders großer und bedeutender Unterabteilungen —
Direktor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz [5])
Vizepräsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 5 angehört) [4])

[1]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 1.
[2]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
[3]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5.
[4]) Als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter einer Abteilung.
[5]) Als ständiger Vertreter des Generaldirektors und Leiter einer Abteilung.

Besoldungsgruppe 3

3055 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter [1])
Direktor bei der Bundesschuldenverwaltung
Direktor beim Bundesamt für Verfassungsschutz
Direktor beim Bundesausgleichsamt
Direktor beim Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete
Direktor beim Bundeskartellamt
Direktor des Bundesmonopolamtes für Branntwein
Direktor beim Statistischen Bundesamt

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Direktor der Musterprüfstelle der Bundeswehr für Luftfahrtgerät
Direktor des Institutes für angewandte Geodäsie
Direktor einer Erprobungsstelle [2])
Direktor eines Marinearsenals
Direktor im Bundesnachrichtendienst [3])
Direktor im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr
Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Paris
Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitzender der Geschäftsführung)
Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Erster Direktor und Professor beim Deutschen Archäologischen Institut
Erster Direktor und Professor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)
Finanzpräsident [4])
Generalkonsul [5])
Gesandter [6])
Leitender Direktor und Professor [7])
Ministerialrat [4]) [8])
Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes
Oberlandforstmeister [4]) [8])
Präsident der Bundesbaudirektion
Präsident der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
Präsident des Bundesarchivs
Präsident des Bundesdisziplinargerichts
Präsident des Deutschen Institutes für medizinische Dokumentation und Information
Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes
Präsident einer Oberpostdirektion [9])
Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion [10])
Vizepräsident des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz
Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
Vizepräsident des Bundeskriminalamtes
Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes
Vizepräsident des Bundeswehrverwaltungsamtes
Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Vizepräsident des Posttechnischen Zentralamtes [11])
Vizepräsident einer Bundesbahndirektion (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 angehört) [11])
Vizepräsident einer Oberpostdirektion (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 angehört) [11])
Vizepräsident einer Wehrbereichsverwaltung [11])
Vizepräsident eines Bundesbahn-Zentralamtes [11])
Vizepräsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung
Vortragender Legationsrat Erster Klasse [4]) [8])

Oberst im Bundesgrenzschutz [12])
Oberstarzt im Bundesgrenzschutz [12])

Oberst [12])
Kapitän zur See [12])
Oberstapotheker [12])
Flottenapotheker [12])
Oberstarzt [12])
Flottenarzt [12])
Oberstveterinär [12])

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor [13])
Direktor bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (als Stellvertreter des Kurators)
Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 angehört) [11])

---

[1]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 6, B 9.
[2]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 4.
[3]) Ist berechtigt, nach Bestimmung des Bundeskanzlers eine für Grundämter oder gleichwertige Ämter vorgesehene Amtsbezeichnung zu führen.
[4]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
[5]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6.
[6]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 6.
[7]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
[8]) **Nach Maßgabe des Haushaltsplans, höchstens** 50 v. H. der Gesamtzahl der bei jeder obersten Bundesbehörde und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.
[9]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7.
[10]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 5.
[11]) Als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter einer Abteilung.
[12]) a) im Ministerium **nach Maßgabe des Haushaltsplans, höchstens** 50 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter/Dienstgrade ausgebrachten Planstellen,
b) außerhalb des Ministeriums auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes, **höchstens 17,5 v. H. der Gesamtzahl der für diese Dienstgrade ausgebrachten Planstellen.**
[13]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5, B 6, B 9.

Besoldungsgruppe 4

3258 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor der Bundeszentrale für politische Bildung
Direktor einer Erprobungsstelle [1])
Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom
Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
Präsident des Bundessortenamtes
Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost
Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere
Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung
Vizepräsident des Bundeskartellamtes [2])

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Vizepräsident des Bundespatentgerichtes
Vizepräsident des Deutschen Patentamtes
Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes
Vizepräsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Vizepräsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes

Mittelbarer Bundesdienst

Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz (als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

---

[1]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
[2]) Der am 31. Dezember 1962 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5.

Besoldungsgruppe 5

3491 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor beim Bundesverfassungsgericht
Direktor der Akademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik
Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung [1])
Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder
Präsident der Akademie für zivile Verteidigung
Präsident des Bundesbahn-Sozialamtes
Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten
Präsident einer Bundesbahndirektion [2])
Präsident einer Oberpostdirektion [3])
Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion [4])
Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen
Präsident und Professor des Deutschen Hydrographischen Institutes

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor [5])
Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
Präsident eines Landesarbeitsamtes [2])

---

[1]) Nur für den Chefingenieur.
[2]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7.
[3]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6, B 7.
[4]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.
[5]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6, B 9.

Besoldungsgruppe 6

3711 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter [1])
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Bundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht
Bundesdisziplinaranwalt
Bundesrichter (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)
Bundeswehrdisziplinaranwalt
Direktor beim Bundesrechnungshof
Direktor und Professor des wissenschaftlichen Institutes für Erziehung und Bildung in **den Streitkräften** [2])
Erster Direktor im Bundesnachrichtendienst [3])
Generalkonsul [4])
Gesandter [5])
Militärgeneraldekan
Militärgeneralvikar
Ministerialdirigent [5a])
Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung
Präsident der Bundesdruckerei
Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
Präsident des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft
Präsident des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft
Präsident des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz
Präsident des Bundeskriminalamtes
Präsident des Bundesverwaltungsamtes
Präsident des Deutschen Wetterdienstes
Präsident des Posttechnischen Zentralamtes

---

[1]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 9.
[2]) Der erste in die Stelle eingewiesene Beamte erhält das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7.
[3]) Ist berechtigt, nach Bestimmung des Bundeskanzlers eine für Grundämter oder gleichwertige Ämter vorgesehene Amtsbezeichnung zu führen.
[4]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3.
[5]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
[5a]) Erhält für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes des ständigen Vertreters des Leiters der Personalabteilung im Bundesministerium der Verteidigung ein Grundgehalt in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 7.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Präsident einer Bundesbahndirektion [6])
Präsident einer Oberpostdirektion [7])
Präsident und Professor der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Präsident und Professor des Deutschen Archäologischen Institutes
Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes
Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes

Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz
Brigadegeneral
Flottillenadmiral
Generalapotheker
Generalarzt
Admiralarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor [8])
Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)
Präsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Präsident eines Landesarbeitsamtes [6])

[6]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7.
[7]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 7.
[8]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 9.

Besoldungsgruppe 7

3925 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberfinanzpräsident
Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen
Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
Präsident des Bundesversicherungsamtes
Präsident des Bundeswehrverwaltungsamtes
Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Präsident einer Bundesbahndirektion [1])
Präsident einer Oberpostdirektion [2])
Präsident einer Wehrbereichsverwaltung
Präsident eines Bundesbahn-Zentralamtes
Präsident und Professor der Bundesanstalt für Bodenforschung
Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung
Vizepräsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung

Generalmajor im Bundesgrenzschutz [3])
Generalmajor
Konteradmiral
Generalstabsarzt
Admiralstabsarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitzender der Geschäftsführung)
Präsident eines Landesarbeitsamtes [1])

[1]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6.
[2]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 6.
[3]) Als Inspekteur des Bundesgrenzschutzes.

Besoldungsgruppe 8

4148 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht
Präsident der Bundesschuldenverwaltung
Präsident des Bundeskartellamtes
Präsident des Bundespatentgerichtes
Präsident des Deutschen Patentamtes
Präsident des Statistischen Bundesamtes
Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Präsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes
Senatspräsident (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)
Vizepräsident (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (als Kurator)
Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Besoldungsgruppe 9

4425 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter [1])
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Ministerialdirektor
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung
Präsident des Bundesausgleichsamtes [2])
Präsident des Bundesnachrichtendienstes [3])
Präsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn
Vizepräsident des Bundesrechnungshofes

Generalleutnant
Vizeadmiral
Generaloberstabsarzt
Admiraloberstabsarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor [4])

---

[1]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.
[2]) Der am 30. Juni 1968 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person eine Amtszulage von 420 DM.
[3]) **Der am 1. April 1969 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person eine nichtruhegehaltfähige Zulage von 560 DM. Die Zulage verringert sich um jede weitere Erhöhung des Grundgehalts.**
[4]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 6.

Besoldungsgruppe 10

5285 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor **beim** Deutschen Bundestag
Direktor des Bundesrates
Ministerialdirektor
— als Leiter der beiden Hauptabteilungen im Bundesministerium der Verteidigung —
Präsident
(bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes) [1])
Stellvertretender Bundespressechef

General [2])
Admiral

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung [1])

---

[1]) Erhält eine Amtszulage von 300 DM.
[2]) Erhält als Generalinspekteur der Bundeswehr eine Amtszulage von 300 DM.

Besoldungsgruppe 11

5770 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn (als Vorsitzer des Vorstandes)
Präsident der Deutschen Bundesbahn (als Mitglied des Vorstandes)
Präsident des Bundesrechnungshofes
Staatssekretär

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Grundgehaltssätze

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstalterszulage
Besoldungsordnung A																	
A 1	III	**398**	**416**	**434**	**452**	**470**	**488**	**506**	**524**	**542**	—	—	—	—	—	—	18
A 2		**430**	**448**	**466**	**484**	**502**	**520**	**538**	**556**	**574**	**592**	—	—	—	—	—	18
A 3		**471**	**490**	**509**	**528**	**547**	**566**	**585**	**604**	**623**	**642**	—	—	—	—	—	19
A 4		**494**	**516**	**538**	**560**	**582**	**604**	**626**	**648**	**670**	**692**	—	—	—	—	—	22
A 5		**517**	**542**	**567**	**592**	**617**	**642**	**667**	**692**	**717**	**742**	—	—	—	—	—	25
A 6		**555**	**581**	**607**	**633**	**659**	**685**	**711**	**737**	**763**	**789**	**815**	—	—	—	—	26
A 7		**611**	**637**	**663**	**689**	**715**	**741**	**767**	**793**	**819**	**845**	**871**	**897**	**923**	—	—	26
A 8		**647**	**679**	**711**	**743**	**775**	**807**	**839**	**871**	**903**	**935**	**967**	**999**	**1031**	—	—	32
A 9	II	**743**	**776**	**809**	**842**	**875**	**908**	**941**	**974**	**1007**	**1040**	**1073**	**1106**	**1139**	—	—	33
A 10		**829**	**870**	**911**	**952**	**993**	**1034**	**1075**	**1116**	**1157**	**1198**	**1239**	**1280**	**1321**	—	—	41
A 11		**966**	**1008**	**1050**	**1092**	**1134**	**1176**	**1218**	**1260**	**1302**	**1344**	**1386**	**1428**	**1470**	**1512**	—	42
A 12		**1053**	**1103**	**1153**	**1203**	**1253**	**1303**	**1353**	**1403**	**1453**	**1503**	**1553**	**1603**	**1653**	**1703**	—	50
A 13	I b	1193	1247	1301	1355	1409	1463	1517	1571	1625	1679	1733	1787	1841	1895	—	54
A 14		1228	1298	1368	1438	1508	1578	1648	1718	1788	1858	1928	1998	2068	2138	—	70
A 15		1384	1461	1538	1615	1692	1769	1846	1923	2000	2077	2154	2231	2308	2385	2462	77
A 16		1539	1628	1717	1806	1895	1984	2073	2162	2251	2340	2429	2518	2607	2696	2785	89
Besoldungsordnung B																	
B 1	I b	2462															
B 2		2920															
B 3	I a	3055															
B 4		3258															
B 5		3491															
B 6		3711															
B 7		3925															
B 8		4148															
B 9		4425															
B 10		5285															
B 11		**5770**															

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage 2

(Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes)

Ortszuschlag

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlags-berechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 3 bis B 11	S	300	371	408
		A	254	319	356
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	S	232	302	339
		A	194	256	293
II	A 9 bis A 12	S	187	248	285
		A	168	223	260
III	A 1 bis A 8	S	153	218	255
		A	141	199	236

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 44 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder um je 54 DM.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage 3

(Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes)

Auslandszulage (§ 25)

Besoldungsgruppe	Zone I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
	Monatsbeträge in DM									
A 1 bis A 4	450	500	550	650	700	750	850	950	1 050	1 150
A 5/A 6	495	550	605	710	765	820	925	1 030	1 130	1 230
A 7/A 8	540	600	660	770	830	890	1 000	1 110	1 210	1 310
A 9	600	665	730	845	910	975	1 095	1 210	1 310	1 410
A 10	660	730	800	920	990	1 060	1 190	1 310	1 410	1 510
A 11	720	795	870	995	1 070	1 145	1 285	1 410	1 510	1 610
A 12	780	860	940	1 070	1 150	1 230	1 380	1 510	1 610	1 710
A 13	840	925	1 010	1 145	1 230	1 315	1 475	1 610	1 710	1 810
A 14	900	990	1 080	1 220	1 310	1 400	1 570	1 710	1 810	1 910
A 15	960	1 055	1 150	1 295	1 390	1 485	1 665	1 810	1 910	2 010
A 16 bis B 4	1 020	1 120	1 220	1 370	1 470	1 570	1 760	1 910	2 010	2 110
B 5 bis B 7	1 080	1 185	1 290	1 445	1 550	1 655	1 855	2 010	2 110	2 210
B 8 und höher	1 140	1 250	1 360	1 520	1 630	1 740	1 950	2 110	2 210	2 310

Anlage 4

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Überleitungsübersicht

Reichsbesoldungsordnungen 1920 (Beamte)

DASt = Dienstaltersstufe

Bisherige Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung 1920	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes	Bisherige Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung 1920	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes
A I, A II	A 1	A VII [8]), A VIII [8]), A IX	A 10
A III	A 2	A X [9])	A 11
A IV, A V [1])	A 3	A X [10]), A XI [10])	A 12
A V [2])	A 4, endet mit der 9. DASt	A X, A XI	A 13
A IV [3]), A V	A 5	A XI [11]), A XII	A 14
A VI, A VII [4])	A 6	A XIII	A 16
A V [5]), A VI [5]), A VII	A 7	B 1	B 3
A VI [6]), A VII [6])	A 9, endet mit der 8. DASt	B 2, A XIII [12])	B 5
A VII [7]), A VIII	A 9	B 3	B 7
		B 4	B 8
		B 5	B 10

Abweichungen für Polizeibeamte beim Reichswasserschutz

Bisherige Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung 1920	Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes
A II, A III	Polizeiunterwachtmeister, Polizeiwachtmeister	A 5 DASt 4
A IV	**Polizeiwachtmeister,** Polizeioberwachtmeister	A 6 DASt 7
A V	**Polizeioberwachtmeister,** Polizeihauptwachtmeister	A 6 DASt 8
A V, **A VI**	Polizeileutnant	A 9, endet mit der 8. DASt
A VII, **A VIII**	Polizeioberleutnant	A 9, endet mit der 8. DASt
A IX, A X	Polizeihauptmann	A 11
A XI	Polizeimajor	A 13

[1]) Nur für Beamte des einfachen Dienstes, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe A 9 der Reichsbesoldungsordnung übergeleitet worden wären.

[2]) Nur für Beamte des einfachen Dienstes, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe 12 der Besoldungspläne der Reichsbahnbeamten übergeleitet worden wären.

[3]) Nur für Beamte, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe A 8 a, A 8 b der Reichsbesoldungsordnung 1927 oder in die Besoldungsgruppe 11 der Besoldungspläne der Reichsbahnbeamten übergeleitet worden wären.

[4]) Nur für Beamte, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe A 6 der Reichsbesoldungsordnung übergeleitet worden wären.

[5]) Nur für Beamte, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe A 4 d, A 5 a oder A 5 b der Reichsbesoldungsordnung oder in die Besoldungsgruppe 7 a der Besoldungspläne der Reichsbahnbeamten übergeleitet worden wären.

[6]) Nur für Förster, Revierförster.

[7]) Nur für Beamte der Laufbahnen des gehobenen Dienstes.

[8]) Nur für Beamte, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe A 4 a der Reichsbesoldungsordnung übergeleitet worden wären.

[9]) Nur für **Oberinspektoren,** Amtmänner und entsprechende Ämter der Laufbahnen des gehobenen Dienstes.

[10]) Nur für Ministerialamtmänner, Amtsräte und entsprechende Ämter der Laufbahnen des gehobenen Dienstes.

[11]) Nur für Beamte, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe A 2 a der Reichsbesoldungsordnung übergeleitet worden wären.

[12]) Mit Dirigentenzulage.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage 5

Überleitungsübersicht
Preußische Besoldungsordnungen 1927

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage
SB = Sammelbezeichnung

Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe [1]) der Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes
A 1 a	A 16
A 1 b	A 16, endet mit der 13. DASt
A 1 c	A 15
A 1 d	A 15, endet mit der 13. DASt
A 2 a	A 14
A 2 b + 1200 RM A 2 b + 800 RM	A 14
A 2 b + 600 RM A 2 b + 400 RM	A 13, RghfZ von 82,20 DM
A 2 b	A 13
A 2 c + 600 RM A 2 c	A 12
A 2 d	A 12, endet mit der 13. DASt
A 3 a, C 4 a	A 12, endet mit der 12. DASt
A 3 b	A 11
A 3 c, C 5 a	A 11, endet mit der 13. DASt
A 4 a 1, C 5 b A 4 a 2 A 4 b + 700 RM A 4 b + 500 RM	A 10
A 4 b + 300 RM	A 9, RghfZ von 43,90 DM
A 4 b	A 9
A 4 c	A 8
A 4 c [2])	A 9, endet mit der 8. DASt
A 4 d	A 7
A 4 e	A 9, endet mit der 8. DASt
A 5	A 7
A 6, A 7 a	A 6
A 7 b	A 5
A 8 + 150 RM A 8	A 5
A 9	A 3
A 10 a	A 2
A 10 b	A 1
A 10 c	A 1
A 11	A 1
A 12	A 1
B 11	B 1
B 10	B 2
B 9	B 3
B 8	B 4
B 7	B 5
B 6	B 6
B 5	B 7
B 4	B 9
B 3	B 10

[1]) Stand dem Versorgungsempfänger bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Zulage zu, die nicht in der linken Spalte aufgeführt ist, so ist diese Zulage nach dem Stande vom 31. März 1957, jedoch erhöht um den Vomhundertsatz des § 48 b Abs. 1 Nr. 1 und die weiteren Erhöhungssätze für Versorgungsempfänger des Bundes, auch weiterhin den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen.

[2]) Nur für frühere Polizeileutnante und Polizeioberleutnante (SB).

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 5

Abweichungen für Polizeiwachtmeister (SB):

Bisherige Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes
A 10 c 3 A 10 c 2	Wachtmeister der Schutzpolizei, Gendarmeriewachtmeister	A 5 DASt 4
—	Oberwachtmeister der Schutzpolizei, Gendarmerieoberwachtmeister	A 5 DASt 6
A 10 c 1 (Stufe 1)	Revieroberwachtmeister der Schutzpolizei, Gendarmeriebezirksoberwachtmeister	A 5 DASt 6
A 10 c 1 (Stufe 2)	Revieroberwachtmeister der Schutzpolizei, Gendarmeriebezirksoberwachtmeister	A 6 DASt 7

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage 6

Überleitungsübersicht
Besoldungsordnungen 1920 (Berufssoldaten)

DASt = Dienstaltersstufe
SB = Sammelbezeichnung

Bisherige Besoldungsgruppe	Dienstgrad	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes
A I	Mannschaften	A 1
A II	Gefreite, Obergefreite	
Unteroffiziere (SB) mit einer Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren:		
A III	Unteroffiziere, Maate	A 5 DASt 4
A III mit Zulage	Unterfeldwebel, Obermaate	A 5 DASt 6
A IV	Feldwebel	A 6 DASt 7
A V	Oberfeldwebel	A 6 DASt 8
Unteroffiziere (SB) mit einer Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren:		
A III	Unteroffiziere, Maate	A 5 DASt 7
A III mit Zulage	Unterfeldwebel, Obermaate	A 5 DASt 9
A IV	Feldwebel	A 6 DASt 10
A V	Oberfeldwebel	A 6 DASt 11
Sonstige Berufssoldaten:		
A V	Musikmeister	A 6
A V, A VI	Deckoffiziere, Oberdeckoffiziere	A 7
A VI	Unterärzte Unterveterinäre	A 7
A VI	Obermusikmeister	A 9
A V, A VI	Leutnante	A 9, endet mit der 8. DASt
A VII, A VIII	Oberleutnante	
A VIII	Assistenzärzte Veterinäre	
A IX	Oberärzte Oberassistenzärzte Oberveterinäre	
A IX	Leutnante und Oberleutnante, beliehen mit der Stelle eines Kompanie-, Eskadrons-, Batterie- usw. Führers *)	A 10
A IX	Hauptleute Kapitänleutnante	A 11
A X		A 11
A XI		A 13
A XII		A 14
A XIII		A 16
B 1		B 3
B 2		B 5
B 3		B 7
B 4		B 8
B 5		B 10

*) Soweit die Stellenbeleihung schon bisher für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend war.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage 7

Anlage A zu Artikel IX § 1 Abs. 2 des 3. BBÄndG
mit Wirkung vom 1. Oktober 1968

Berufssoldaten (G 131)

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

Dienstgrad	Besoldungsgruppe nach Regelüberleitung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
Obermusikmeister	A 9	A 9, RghfZ von 61,— DM
Oberleutnante Oberleutnante (Ing) des Heeres Oberärzte Marineoberassistenzärzte (Oberassistenzärzte) Oberveterinäre	A 9 DASt 1 bis 8	A 9, RghfZ von 61,— DM
Leutnante Leutnante (Ing) des Heeres Assistenzärzte Marineassistenzärzte Veterinäre	A 9 DASt 1 bis 8	A 9
Oberwaffenwarte	A 9 DASt 1 bis 8	A 9
Musikmeister	A 6	A 9
Stabsfeldwebel (Stabsoberfeldwebel, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels)	A 7 DASt 10 bis 12	A 8
Oberfeldwebel Stabsfeldwebel (F) Waffenwarte	A 6 DASt 9 bis 11	A 7
Feldwebel	A 6 DASt 8 bis 10	A 6
Unterfeldwebel Obermaate	A 5 DASt 7 bis 9	A 5, RghfZ von 14,70 DM
Unteroffiziere Maate	A 5 DASt 5 bis 7	A 5

Die Fußnote 2 der Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 7

Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des 3. BBÄndG mit Wirkung vom 1. Oktober 1968

I. Richter und Staatsanwälte

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage
RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 1 b RBO	Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit über 175 000 Einwohnern im Bezirk Landgerichtsdirektoren Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern, soweit deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 8 RBO stehen	A 15, RghfZ von 59,70 DM
A 2 b RBO	Amtsgerichtsdirektoren Kammergerichtsräte Landgerichtsdirektoren Oberlandesgerichtsräte Oberstaatsanwälte	A 15
A 2 c 1 RBO	Erste Staatsanwälte Oberamtsrichter	A 14, RghfZ von 59,70 DM
A 2 c 2 RBO	Amtsgerichtsräte Landgerichtsräte Staatsanwälte	A 13, von der 9. DASt an A 14 (gilt nicht, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
B 6 RBO	Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsgericht Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsfinanzhof	B 7

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 7

II. Lehrer

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

1. Lehrer an allgemeinbildenden Schulen

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

PrBO = Preußische Besoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe [1])	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 2 b RBO	Oberstudiendirektoren (soweit nicht aus A 1 b RBO nach A 15 regelübergeleitet)	A 14, RghfZ von 59,70 DM
A 2 c 1 RBO	Oberstudienräte	A 14
A 2 c 2 RBO	Studienräte	A 13, von der 9. DASt an RghfZ von 130,60 DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
A 3 b RBO	Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen	A 12
A 3 a PrBO	Blindenoberlehrer Taubstummenoberlehrer	A 12
A 3 c RBO	Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit 5 bis 7 Klassen Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit 5 bis 7 Klassen	A 11, RghfZ von 75,40 DM
A 4 b 1 RBO + 200 RM	Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen	A 11, RghfZ von 75,40 DM
A 3 d RBO	Hauptschulkonrektoren an Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit bis zu 4 Klassen Mittelschulkonrektoren an Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit bis zu 4 Klassen	A 11
A 4 b 1 RBO	Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen	A 11
A 4 b 1 RBO + 200 RM	Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen	A 11

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 7

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 4 b 1 RBO	Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen	A 10, RghfZ von 56,30 DM, von der 6. DASt an 82,20 DM. Nach Durchlaufen der 8. DASt A 11, beginnend mit der 9. DASt.
A 4 a 2 RBO	Hauptschullehrer Mittelschullehrer Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten Oberschullehrer	A 10, RghfZ von 56,30 DM, von der 6. DASt an 82,20 DM. Nach Durchlaufen der 8. DASt A 11, beginnend mit der 9. DASt.
A 4 b 2 RBO	Hilfsschullehrer Lehrer, die an die den Volksschulen angegliederten Aufbauzüge zur dauernden Beschäftigung überwiesen worden waren	A 10, RghfZ von 56,30 DM, von der 6. DASt an 82,20 DM. Nach Durchlaufen der 8. DASt A 11, beginnend mit der 9. DASt.
A 4 c 1 RBO	Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen	A 10, RghfZ von 56,30 DM, von der 6. DASt an 82,20 DM, von der 12. DASt an 117,30 DM
A 4 c 2 RBO	Lehrer an Volksschulen	A 10, von der 9. DASt an RghfZ von 56,30 DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen. Alleinstehenden Lehrern und Ersten Lehrern an Volksschulen, die bei Eintritt des Versorgungsfalles eine unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage erhalten haben, wird außerdem eine RghfZ von 61,— DM monatlich gewährt.

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 7

2. Lehrer an berufsbildenden Schulen

GBG = Preußisches Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927 oder angeglichene Besoldungsordnungen

Frühere Besoldungsgruppe [1])	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 2 b RBO	Oberstudiendirektoren (Oberbauräte) als Leiter einer Bau- und Ingenieurschule	A 15
	Oberstudiendirektoren als Leiter von Fachschulen und Berufsfachschulen Oberlandwirtschaftsräte als Leiter Höherer Landbauschulen	A 14, RghfZ von 59,70 DM
Gr. 1 GBG + Zulage	Berufsschuldirektoren	A 14
A 2 c 1 RBO	Studiendirektoren Oberstudienräte Bauräte im technischen Schuldienst als Abteilungsleiter Landwirtschaftsräte als Leiter von für die Referendarausbildung anerkannten Landwirtschaftsschulen	
A 2 c 2 RBO Gr. 1 GBG	Fachschuldirektoren Berufsschuldirektoren Landwirtschaftsräte als Leiter von Landwirtschaftsschulen als Lehrer von landwirtschaftlichen Fachschulen Studienräte Leiter von Entwurfsklassen und Professoren	A 13, von der 9. DASt an RghfZ von 130,60 DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
A 3 a RBO	Direktorstellvertreter } an Fachvorsteher } kaufmännischen Berufsfachschulen, deren Leiter als Studiendirektoren eingestuft sind Leiter von kaufmännischen Fachschulen mit 3 bis 7 Lehrerstellen	A 12
Gr. 3 GBG + 900 RM **A 4 b 2 RBO + 900 RM**	Fachschuldirektoren Berufsfachschuldirektoren Berufsschuldirektoren Stellvertreter der Leiter von Berufsfach- oder Berufsschulen Fachvorsteher	A 12
A 3 c RBO + 400 RM	Fachschuloberlehrer Kunstgewerbeoberlehrer Diplomhandelslehrer Diplomhandelsoberlehrer	

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 7

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 3 a RBO A 3 c RBO	Gartenbauoberlehrer Landwirtschaftsoberlehrer Seefahrtsoberlehrer	A 12
A 4 b 2 RBO + 400 RM	**Fachschulvorsteher Berufsfachschulvorsteher Berufsschulvorsteher**	A 12
A 3 c RBO	Fachschuloberlehrer Kunstgewerbeoberlehrer Handels(ober)lehrer	A 11, RghfZ von 75,40 DM
Gr. 3 GBG **A 4 b 2 RBO**	Handelsoberlehrer Gewerbeoberlehrer Berufsschullehrer Fachschullehrer Berufsfachschullehrer	**A 11**
Gr. 4 GBG + 300 RM **A 4 c 2 RBO + Zulage**	Volksschullehrer mit Zusatzausbildung als Lehrer für Schreibfächer und Bürotechnik **Vorsteherinnen von einklassigen Landfrauenschulen**	A 10, RghfZ von 56,30 DM, von der 6. DASt an 82,20 DM, von der 12. DASt an 117,30 DM
Gr. 4 GBG **A 4 c 2 RBO**	Lehrer der landwirtschaftlichen Haushaltskunde Lehrer für **haus**wirtschaftlichen Gartenbau	A 10, von der 9. DASt an RghfZ von 56,30 DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen
Gr. 4 GBG	Technische Lehrer Turnlehrer an Berufsschulen	A 10
A 5 b RBO	Fachlehrer	A 8

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 7

3. Lehrer im Heeres- und Marineschuldienst

BesO = Preußische Besoldungsordnung für Lehrer im Heeres- und Marineschuldienst

Frühere Besoldungs-gruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
Gr. 1 BesO	Oberfachschulrat	A 15
Gr. 2 BesO	Oberfachschulrat Oberfachstudiendirektor	A 14, RghfZ von 59,70 DM
Gr. 3 BesO + 600 RM	Fachstudiendirektor Oberfachstudienrat	A 14
Gr. 3 BesO	Studienrat Fachstudienrat	A 13, von der 9. DASt an RghfZ von 130,60 DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
Gr. 4 BesO	Gewerbeoberlehrer Oberlehrer an der Fachschule	A 12
Gr. 5 BesO mit Zulagen	Fachschulrektor Fachschulkonrektor Diplomhandelslehrer	A 12
Gr. 5 BesO	Oberfachschullehrer Handelsoberlehrer	A 11
Gr. 6 BesO	Fachlehrer	A 8

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 7

III. Polizeivollzugsbeamte

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage
RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe [1])	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 1 c RBO	Obersten im Bundesgrenzschutz Kapitäne im Bundesgrenzschutz	A 16
A 4 f RBO	Oberleutnante im Bundesgrenzschutz	A 9, RghfZ von 61,— DM
	Oberleutnante der Schutzpolizei der Gendamerie der Feuerschutzpolizei Leutnante der Schutzpolizei Leutnante der Feuerschutzpolizei Leutnante im Bundesgrenzschutz	A 9
A 5 b RBO	Bezirksleutnante der Gendamerie (Gendarmerieobermeister) Revierleutnante der Schutzpolizei (Polizeiobermeister) Bezirksleutnante der Feuerschutzpolizei	A 8
A 5 a RBO	Obermeister im Reichsluftaufsichtsdienst	
A 7 a RBO	Meister der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei im Reichsluftaufsichtsdienst	A 7
A 8 a, A 7 c RBO	Hauptwachtmeister der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei Hauptmaate im Bundesgrenzschutz Kriminaloberassistenten Schiffahrtskontrolleure Untermeister im Reichsluftaufsichtsdienst	A 6
A 9 b RBO	Oberwachtmeister, Obermaate im Bundesgrenzschutz	A 5
A 10 c RBO	Wachtmeister, Maate im Bundesgrenzschutz	A 4
A 12 RBO	Grenzoberjäger, Obermatrosen im Bundesgrenzschutz	A 2
	Grenzjäger, Matrosen im Bundesgrenzschutz	A 1

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 7

IV. Sonstige Beamte

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage
RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927
RBO 1920 = Reichsbesoldungsordnung 1920

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
B 5 RBO 1920, B 3, B 3 a RBO	Staatssekretär (nur Reichsdienst)	B 11
B 3 RBO 1920, B 5 RBO	Ministerialdirektoren (nur Reichsdienst)	B 8
A 2 c 1 RBO (+ kreiskommunale RghfZ)	Landräte	A 14, daneben kreiskommunale RghfZ nach Fußnote 1 Anlage VII BBesG
A 3 c RBO + 400 RM	Oberamtsanwälte	A 11, daneben RghfZ z. B. nach Fußnote 1 Anlage VII BBesG
A 3 c RBO	Amtsanwälte	A 11
A 4 c 1 RBO	Technische Inspektoren	A 9, RghfZ nach Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 9, wenn die Voraussetzungen dieser Fußnote erfüllt sind. (Wird RghfZ nach Fußnote 2 zu BesGr. A 9 gewährt, entfällt RghfZ-Regelüberleitung, z. B. Fußnote 4 Anlage VII BBesG)
A 4 f RBO + 500 RM	Oberförster	A 10
A 4 f, A 5 c RBO	Revierförster Förster	A 9
A 5 b RBO	Betriebsleiter bei den Justizvollzugsanstalten Oberverwalter bei den Justizvollzugsanstalten, bei den Polizeigefängnissen	A 8
A 7 a RBO	Pflegevorsteher Verwalter bei den Justizvollzugsanstalten, bei den Polizeigefängnissen	A 7
A 8 a RBO	Oberpfleger	A 6
A 9 RBO + 600 RM	Erste Hauptwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten, bei den Polizeigefängnissen	A 6
A 9 RBO + 400 RM	Hauptwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten, bei den Polizeigefängnissen	A 6

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt worden sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 7

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 7 c RBO	Reichsbankobergeldzähler Reichsbankoberzählmeister	A 6
A 9 RBO	Abteilungspfleger Oberwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten, bei den Polizeigefängnissen	A 5
	Krankenpfleger Pfleger	A 4
A 10 a RBO A 10 b RBO + 200 RM	Steuerbetriebsassistenten Justizoberwachtmeister	A 3
A 10 b RBO z. T. + 120 RM A 10 b RBO 150 RM + 200 RM oder	Justizwachtmeister Amtsmeister	A 2

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage 8

Anlage A zu Artikel IX § 1 Abs. 2 des 3. BBÄndG mit Wirkung vom 1. Januar 1970 Berufssoldaten (G 131)

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

Dienstgrad	Besoldungsgruppe nach Regelüberleitung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
Generalmajore Konteradmirale Generalärzte (bis 1940 Generalstabsärzte) Admiralärzte	B 5	B 6
Obermusikmeister	A 9	A 10
Oberleutnante Oberleutnante (Ing) des Heeres	A 9 DASt 1 bis 8	A 10
Oberärzte Marineoberassistenzärzte (Oberassistenzärzte) Oberveterinäre	A 9 DASt 1 bis 8	A 10
Leutnante Leutnante (Ing) des Heeres	A 9 DASt 1 bis 8	A 9
Assistenzärzte Marineassistenzärzte Veterinäre	A 9 DASt 1 bis 8	A 9
Oberwaffenwarte	A 9 DASt 1 bis 8	A 9
Musikmeister	A 6	A 9
Stabsfeldwebel (Stabsoberfeldwebel, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels)	A 7 DASt 10 bis 12	A 8, RghfZ von 40,— DM
Oberfeldwebel Stabsfeldwebel (F) Waffenwarte	A 6 DASt 9 bis 11	A 7, RghfZ von 31,— DM
Feldwebel	A 6 DASt 8 bis 10	A 7
Unterfeldwebel Obermaate	A 5 DASt 7 bis 9	A 6
Unteroffiziere Maate	A 5 DASt 5 bis 7	A 5

Die Fußnote 2 der Besoldungsgruppe 9, die Fußnote 1 der Besoldungsgruppe 10 und die Fußnote 1 der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 8

Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des 3. BBÄndG mit Wirkung vom 1. Januar 1970

I. Richter und Staatsanwälte

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage
RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe [1])	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
B 6 RBO	Oberlandesgerichtspräsidenten	B 7
B 8 RBO	Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten Landgerichtspräsidenten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk	B 4
A 1 a RBO	Finanzgerichtspräsidenten	B 3
A 1 a RBO	Landgerichtspräsidenten Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten Vizepräsidenten bei den Oberlandesgerichten Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit über 450 000 Einwohnern im Bezirk	B 2
A 1 b RBO	Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit über 175 000 Einwohnern im Bezirk Landgerichtsdirektoren Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern, soweit deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 8 stehen	A 15, RghfZ von 61,— DM. Das Grundgehalt erhöht sich **mit** Erreichen des Endgrundgehalts um 240,— DM **bei Wegfall der RghfZ.**
A 2 b RBO	Amtsgerichtsdirektoren Kammergerichtsräte Landgerichtsdirektoren Oberlandesgerichtsräte Oberstaatsanwälte	A 15 Das Grundgehalt erhöht sich **mit** Erreichen des Endgrundgehalts um 240,— DM.
A 2 c 1 RBO	Erste Staatsanwälte Oberamtsrichter	A 14, RghfZ von 61,— DM. Das Grundgehalt erhöht sich **mit** Erreichen des Endgrundgehalts um 240,— DM **bei Wegfall der RghfZ.**
A 2 c 2 RBO	Amtsgerichtsräte Landgerichtsräte Staatsanwälte	A 13, von der 8. DASt an A 14. Das Grundgehalt erhöht sich **mit** Erreichen des Endgrundgehalts um 240,— DM (gilt nicht, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 8

II. Hochschullehrer

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
H 1 a RBO Sondergrundgehalt bis 1250 RM	Direktoren der Kunsthochschulen	A 16, RghfZ in Höhe des Unterschieds des Endgrundgehalts der BesGr. A 16 und des Grundgehalts der BesGr. B 3 [3]) Sondergrundgehalt bis Grundgehalt B 4 [2])
H 1 b RBO Sondergrundgehalt bis 1133 RM	Ordentliche Professoren, Professoren bei den Kunsthochschulen, den Meisterschulen und den Meisterateliers, Hauptamtliche Mitglieder bei der Akademie der Wissenschaften	A 16 [3]) Sondergrundgehalt bis Grundgehalt B 4 [2])
H 2 RBO Sondergrundgehalt bis 966,67 RM	Außerordentliche Professoren Professoren bei den Kunsthochschulen, den Meisterschulen und den Meisterateliers, soweit nicht in der BesGr. H 1 b	A 15 [3]) Sondergrundgehalt bis Endgrundgehalt der BesGr. A 16 [2])
Anlage zu Anlage 5 Reichsbesoldungsgesetz 1927	Außerplanmäßige Professoren Dozenten Oberassistenten Oberingenieure Oberärzte	A 13, von der 9. DASt RghfZ von **134,— DM** (gilt nicht für Wissenschaftliche Assistenten)

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

[2]) Liegt den Versorgungsbezügen ein niedrigeres Sondergrundgehalt zugrunde, ist an Stelle des Sondergrundgehalts (Spalte 3) zu dem Grundgehalt (einschließlich RghfZ) eine RghfZ in Höhe des Bruchteils des Unterschieds zum Höchstsondergrundgehalt (Spalte 3) zu gewähren, der dem Verhältnis des das Endgrundgehalt (Spalte 1) übersteigenden Betrages des tatsächlich gewährten Sondergrundgehalts und des Höchstsondergrundgehalts (Spalte 1) entspricht.

[3]) Die Dienstaltersstufe ist abweichend von Artikel IV § 3 des 2. BesNG abstandsgleich zu ermitteln.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 8

III. Lehrer

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

1. Lehrer an allgemeinbildenden Schulen

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

PrBO = Preußische Besoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
A 1 b RBO	Oberstudiendirektoren	A 15, RghfZ von 150,— DM Die RghfZ erhöht sich **mit** Erreichen des Endgrundgehalts auf 240,— DM.
A 2 b RBO	Oberstudiendirektoren Oberstudienräte	A 15
A 2 c 1 RBO	Oberstudienräte	A 14
A 2 c 2 RBO	Studienräte	A 13, von der 9. DASt an. RghfZ von **134,— DM** (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
A 3 b RBO	Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen	A 13
A 3 a PrBO	Blindenoberlehrer Taubstummenoberlehrer Seminaroberlehrer	A 12, RghfZ von 61,— DM
A 3 c RBO	Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit 5 bis 7 Klassen Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit 5 bis 7 Klassen	
A 4 b 1 RBO + 200 RM	Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen	
A 3 d RBO	Hauptschulkonrektoren an Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit bis zu 4 Klassen Mittelschulkonrektoren an Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit bis zu 4 Klassen	

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 8

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
A 4 b 1 RBO	Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen	A 12, RghfZ von 61,— DM
A 4 b 1 RBO + 200 RM	Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen	A 12, RghfZ von 61,— DM
A 4 b 1 RBO	Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen	A 12
A 4 a 2 RBO	Hauptschullehrer Mittelschullehrer Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten Oberschullehrer	A 12
A 4 b 2 RBO	Hilfsschullehrer	A 12
A 4 b 2 RBO	Lehrer, die an die den Volksschulen angegliederten Aufbauzüge zu dauernden Beschäftigung überwiesen worden waren	A 11, RghfZ von 61,— DM Mit Mittelschullehrerprüfung: A 12
A 4 c 1	Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen	A 12
A 4 c 2 RBO	Lehrer an Volksschulen	A 11 (Alleinstehenden Lehrern und Ersten Lehrern an Volksschulen, die bei Eintritt des Versorgungsfalles eine unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage erhalten haben, wird eine RghfZ von 62,— DM monatlich gewährt).

[1] Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 8

2. Lehrer an berufsbildenden Schulen

GBG = Preußisches Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927 oder angeglichene Besoldungsordnungen

Frühere Besoldungsgruppe [1])	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
A 2 b RBO	Oberstudiendirektoren (Oberbauräte) als Leiter einer Bau- und Ingenieurschule	A 15 RghfZ von 150,— DM. Die RghfZ erhöht sich **mit** Erreichen des Endgrundgehalts auf 240,— DM.
A 2 b RBO	Oberstudiendirektoren als Leiter von Fachschulen und Berufsfachschulen Oberlandwirtschaftsräte als Leiter Höherer Landbauschulen	A 15
Gr. 1 GBG + 1200 RM	Berufsschuldirektoren	
A 2 c 1 RBO	Studiendirektoren Oberstudienräte Bauräte im technischen Schuldienst als Abteilungsleiter Landwirtschaftsräte als Leiter der für die Referendarausbildung anerkannten Landwirtschaftsschulen	A 14
Gr. 1 GBG + 800 oder 600 RM	Fachschuldirektoren Berufsschuldirektoren	
A 2 c 2 RBO Gr. 1 GBG	Studienräte Leiter von Entwurfsklassen und Professoren Landwirtschaftsräte als Leiter von Landwirtschaftsschulen Landwirtschaftsräte als Lehrer von landwirtschaftlichen Fachschulen Fachschuldirektoren Berufsschuldirektoren	A 13, von der 9. DASt an RghfZ von **134,— DM.** (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
A 3 a RBO	Direktorstellvertreter } an Fachvorsteher } kaufmännischen Berufsfachschulen, deren Leiter als Studiendirektoren eingestuft sind Leiter von kaufmännischen Fachschulen mit 3 bis 7 Lehrerstellen	A 13
Gr. 3 GBG + 900 RM **A 4 b 2 RBO** **+900 RM**	Fachschuldirektoren Berufsfachschuldirektoren Berufsschuldirektoren Stellvertreter der Leiter von Berufsfach- oder Berufsschulen Fachvorsteher	

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 8

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
A 4 b 2 RBO **+400 RM**	Fachschulvorsteher Berufsfachschulvorsteher Berufsschulvorsteher	A 13
A 3 c RBO + 400 RM	Diplomhandelslehrer Diplomhandelsoberlehrer	A 13
A 3 a RBO	Gartenbauoberlehrer Landwirtschaftsoberlehrer	A 12, RghfZ von 61,— DM
A 3 c RBO	Seefahrtoberlehrer	A 12, RghfZ von 61,— DM
A 3 c RBO	Fachschuloberlehrer Kunstgewerbeoberlehrer Handelsoberlehrer	A 12, RghfZ von 61,— DM
Gr. 3 GBG **A 4 b 2 RBO**	Handelsoberlehrer Gewerbeoberlehrer	A 12, RghfZ von 61,— DM
Gr. 3 GBG **A 4 b 2 RBO**	Berufsschullehrer Fachschullehrer Berufsfachschullehrer	**A 12**
Gr. 4 GBG + 300 RM	Volksschullehrer mit Zusatzausbildung als Lehrer für Schreibfächer und Bürotechnik	A 11, RghfZ von 61,— DM
A 4 c 2 RBO + Zulage	**Vorsteherinnen von einklassigen Landfrauenschulen**	A 11, RghfZ von 61,— DM
Gr. 4 GBG, A 4 c 2 RBO	Lehrer der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde Lehrer für hauswirtschaftlichen Gartenbau	A 11
Gr. 4 GBG	Technische Lehrer Turnlehrer an Berufsschulen	A 10
A 5 b RBO	Fachlehrer	**A 9**

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

3. Lehrer im Heeres- und Marineschuldienst

BesO = Preußische Besoldungsordnung für Lehrer im Heeres- und Marineschuldienst

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
Gr. 1 BesO	Oberfachschulräte	A 15, RghfZ von 150,— DM. Die RghfZ erhöht sich **mit** Erreichen des Endgrundgehalts auf 240,— DM
Gr. 2 BesO	Oberfachschulräte Oberfachstudiendirektoren	A 15
Gr. 3 BesO 600 RM	Fachstudiendirektor Oberfachstudienräte	A 14
Gr. 3 BesO	Studienräte Fachstudienräte	A 13, von der 9. DASt an RghfZ von **134,— DM** (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
Gr. 5 BesO + 1400 RM	Fachschulrektoren	A 13
Gr. 5 BesO	Diplomhandelslehrer	A 13
Gr. 5 BesO + 800 RM	Fachschulkonrektoren	A 12, RghfZ von 61,— DM
Gr. 4 BesO	Gewerbeoberlehrer Oberlehrer an der Fachschule	A 12, RghfZ von 61,— DM
Gr. 5 BesO	Oberfachschullehrer Handelsoberlehrer	A 12
Gr. 6 BesO	Fachlehrer	A 9

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 8

IV. Polizeivollzugsbeamte

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe[1])	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
A 4 f RBO	Oberleutnante der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei Leutnante der Schutzpolizei der Feuerschutzpolizei	A 9
A 5 b RBO	Bezirksleutnante der Gendarmerie (Gendarmerieobermeister) Revierleutnante der Schutzpolizei (Polizeiobermeister) Bezirksleutnante der Feuerschutzpolizei	A 8
A 5 a RBO	Obermeister im Reichsluftaufsichtsdienst	A 8
A 7 a RBO	Meister der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei im Reichsluftaufsichtsdienst	A 7
A 8 a, A 7 c RBO	Hauptwachtmeister der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei Kriminaloberassistenten Schiffahrtskontrolleure Untermeister im Reichsluftaufsichtsdienst	A 6

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 8

V. Sonstige Beamte

DASt = Dienstaltersstufe

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulagen

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927 oder angeglichene Besoldungsordnungen

Frühere Besoldungs-gruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
B 6 RBO	Regierungspräsidenten	B 7
A 1 a RBO	Regierungsvizepräsidenten	B 3
A 1 b RBO	Oberschulräte	A 15, RghfZ von 150,— DM. Die RghfZ erhöht sich **mit** Erreichen des Endgrundgehalts auf 240,— DM
A 2 c 1 RBO (+ kreiskommunale RghfZ)	Landräte	A 15, daneben kreiskommunale RghfZ nach Fußnote 1 Anlage VII BBesG
A 2 a RBO	Direktoren der Universitätsbibliotheken	A 15
A 2 c 1 RBO	**Oberpfarrer**	A 14
A 2 c 2 RBO	Schulräte Polizeischulräte	A 14
A 3 c RBO + 400 RM	Oberamtsanwälte	A 12
A 3 c RBO	Amtsanwälte	A 11
A 4 a 1 RBO	**Polizeischulrektoren**	**A 12, RghfZ von 61,— DM**
A 4 c 1	Technische Inspektoren	A 9, RghfZ nach Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 9, wenn die Voraussetzungen dieser Fußnote erfüllt sind. (Wird RghfZ nach Fußnote 2 zu BesGr. A 9 gewährt, entfällt RghfZ-Regelüberleitung, z. B. Fußnote 4 Anlage VII BBesG.)
A 4 c 2 RBO +200 RM	**Polizeischullehrer**	**A 11**
A 4 f RBO + 500 RM	Oberförster	A 10
A 4 f, A 5 c RBO	Revierförster Förster	A 9
A 5 b RBO	Betriebsleiter bei den Justizvollzugsanstalten Oberverwalter bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen Gerichtsvollzieher	A 8
A 7 a RBO	Pflegevorsteher	A 8

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

noch Anlage 8

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
A 7 a RBO	Verwalter bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	A 7
A 8 a RBO	Oberpfleger	A 7
A 8 a RBO	**Schleusenmeister**	
A 9 RBO + 600 RM	Erste Hauptwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	A 6
A 9 RBO + 400 RM	Hauptwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	A 6
A 9 RBO	Abteilungspfleger	A 6
A 7 RBO	Reichsbankobergeldzähler Reichsbankoberzählmeister	A 6
A 9 RBO	Oberwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	A 5
A 10 a RBO	Krankenpfleger Pfleger	A 5
A 10 a RBO	Gestütoberwärter Steuerbetriebsassistenten	A 3
A 10 b RBO + 200 RM	Justizoberwachtmeister	A 3
A 10 b RBO + 200 RM oder 150 RM	Amtsmeister	A 2
A 10 b RBO z. T. + 120 RM	Justizwachtmeister	A 2
A 10 b RBO	Gestütwärter	A 2

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.